

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

März · 3/2011



Strafverteidigertag in Berlin

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

60. Jahrgang

Weitere Informationen unter
www.volkswagenpartnerberlin.de



Spart an Kraftstoff. Nicht an Ideen.

Mehr als eine Idee voraus. Der neue Passat Variant.

Bei der Entwicklung des neuen Passat haben wir keine Kompromisse gemacht. Sondern alle Modelle im Verbrauch reduziert. Klassenbesten ist der Passat 1.6 TDI mit BlueMotion Technology*: Mit einem Verbrauch von nur 4,4 l/100 km und nur 116 g CO₂/km ist er dem gesamten Wettbewerb überlegen. Die herausragende Technologie des neuen Passat können Selbstständige mit einem ebenso herausragenden Mobilitätsangebot kombinieren: Sichern Sie sich mit der Professional Class eine attraktive Prämie und buchen Sie beim GeschäftsfahrzeugLeasing starke Service-Module mit erheblichen Preisvorteilen individuell dazu. **Mehr zum neuen Passat erfahren Sie bei Ihren Volkswagen Partnern in Berlin.**

*Passat Variant, 1.6 TDI BlueMotion Technology, 77 kW (105 PS), Dieselpartikelfilter, Kraftstoffverbrauch, l/100 km innerorts 5,3/außerorts 4,0/kombiniert 4,4/CO₂-Emission kombiniert 116 g/km. Gemäß RL 1999/100/EG, abhängig von Fahrweise, Straßen- und Verkehrsverhältnissen. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Professional Class

Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

Wir in Berlin.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Tel. 030 / 89 08-12 00

Autohaus Berolina GmbH

Cicerostraße 34, 10709 Berlin, Tel. 030 / 33 80 09-1 43

Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Tel. 030 / 616 70 40

Willi Britsch GmbH

Grenzallee 100, 12057 Berlin, Tel. 030 / 68 98 50

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin, Tel. 030 / 89 08-30 00

Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25-29, 12524 Berlin, Tel. 030 / 679 72 10

Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Tel. 030 / 658 01 90

ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Tel. 030 / 547 97-1 12

Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Tel. 030 / 96 27 62-0

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Tel. 030 / 47 89 96-0

ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Tel. 030 / 47 99 50

Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Tel. 030 / 40 90 03-18

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Tel. 030 / 89 08-49 15

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am Juliuerturm 10, 13599 Berlin, Tel. 030 / 89 08-15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Tel. 030 / 89 08-28 23

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin, Tel. 030 / 89 08-48 20

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Vom 25. – 27. März ist der **Strafverteidigertag in Berlin** zu Gast. „Abschied von der Wahrheitssuche“ – mit diesem Motto, das wir hoffentlich noch mit einem Fragezeichen versehen können, richtet der 35. Strafverteidigertag den Blick auf einen beunruhigenden Paradigmenwechsel unserer in unserer Rechtspraxis. Konsensuale Konfliktbewältigung, Vergleiche durch gegenseitiges Geben und Nehmen und Mediation sind bei zivilrechtlichen Konflikten oft geeignet, für Mandanten unter den gegebenen Umständen ein interessengerechtes, sicheres und schnelles Ergebnis zu erreichen. Für das Strafverfahren bleibt aber festzuhalten: Konsenssuche und Wahrheitssuche sind zwei grundverschiedene Dinge.

Der Berliner Anwaltsverein nimmt aktiv teil an aktuellen Diskussionen um das Strafverfahren – etwa mit Initiativen und Stellungnahmen zu § 160a StPO, zur Höhe der Haftentschädigung, zur Vorratsdatenspeicherung und zur Problematik der Verwendung von rechtswidrig gewonnenen Daten bei der Ermittlung gegen Steuerhinterziehung. Unser Arbeitskreis für Strafrecht bietet den Teilnehmern monatlich intensiven fachlichen Austausch und Fortbildung zur Praxis der Strafverteidigung. Auch

bei unseren Jugendprojekten stehen Strafrecht und Gewaltprävention im Mittelpunkt: bei der ehrenamtlichen Beratung von Jugendlichen im Berliner Stadtteil Wedding, unserem Projekt „Anwälte gehen in die Schule“ und bei den gespielten Jugendgerichtsverhandlungen im Amtsgericht Moabit, für die im Rahmen des Projekts „Recht aufschlussreich!“ der Landeskommission gegen Gewalt die Berliner Justiz, Anwaltschaft und Berliner Schulen kooperieren.

In einem anderen Bereich – dem des Verwaltungsrechts – möchten wir unsere Aktivitäten noch ausbauen: Der **Arbeitskreis für Verwaltungsrecht** im Berliner Anwaltsverein wird am Donnerstag, den **31. März 2011**, Premiere haben und dann am jeweils letzten Donnerstag eines Monats tagen. Die Fortbildung und der fachliche Austausch in diesem Bereich ist uns besonders deshalb wichtig, weil nur mit Veranstaltungen vor Ort ein Austausch zur Praxis in einem stark von Landesrecht geprägten Rechtsgebiet möglich ist. Nähere Informationen finden Sie in diesem Heft und auf unserer Website.

Last but not least – ein Fristhinweis: **Bis 31. März 2011** können die Mitglieder des Berliner Versorgungswerks

Ihre Stimme zur **Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks** einreichen. Im Berliner Anwaltsblatt haben wir – besonders seit Beginn der Finanzkrise – den Themen Versorgungswerk und Altersversorgung großen Raum eingeräumt, mit teilweise kontrovers geführten Diskussionen. Diese Diskussion wird im gegenwärtigen Heft mit der Darstellung der Arbeit der Vertreterversammlung und ihrer Entscheidungen fortgeführt. Alle Berliner Anwältinnen und Anwälte sind aufgerufen, sich an diesen Wahlen zu beteiligen.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im März 2011

35. Strafverteidigertag in Berlin

Kein Honoratiorentreffen, sondern Forum für Debatten und Fortbildung

Interview mit Thomas Uwer und Rechtsanwalt Jasper von Schlieffen Seite 61

Erfolgreiche Zusammenarbeit nach schwierigem Start.

Zur Arbeit der Vertreterversammlung des Versorgungswerks

von Rechtsanwalt Dr. Sebastian Wille Seite 64

Kammerversammlung wählt Kontinuität

Trotz gesteigener Ausgaben bleibt der Kammerbeitrag stabil Seite 79

Berliner Einzelanwälte verdienen weniger, Sozien aber mehr als im Bundesschnitt

Interview mit Kerstin Eggert vom Institut für freie Berufe (IFB). Seite 81

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

35. Strafverteidigertag in Berlin
Kein Honoratiorentreffen,
sondern Forum für Debatten
und Fortbildung 61

Aktuell

Erfolgreiche Zusammenarbeit
nach schwierigem Start 64
Verbraucherzentrale klagt gegen
Rechtsschutzversicherer 67
Verband der
Freien Berufe in Berlin e.V.
Polit-Talk 2011 68
Über das Fischen in
fremden Gewässern 68
Mehr Kompetenzen
für Rechtsanwaltskammern 70
Falsch verstandener Rechtsstaat 70
Berliner Gerichte:
Ausstellung im AG Schöneberg 71
RVG-Änderungen
seit Jahresbeginn in Kraft 72

BAVintern

62. Deutscher Anwaltstag
vom 2.-4. Juni 2011 in Strasbourg 72
Logo für BAV-Mitglieder 72
Mehr juris für DAV-Mitglieder 72
Ladung zur ordentlichen
Mitgliederversammlung des BAV 73

20 Jahre Arbeitsgemeinschaft
Anwaltsnotariat im DAV 74
Bundesverdienstkreuz für
Hans Eike von Oppeln-Bronikowski 74
Veranstaltungen des BAV 75
Der neue Arbeitskreis für
Verwaltungsrecht im BAV 76

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 78

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 84

Urteile

Führerscheinentzug:
Blick in die Zukunft reicht für
Sperrfristverkürzung nicht aus 86
Anwaltswerbung:
Von Experten und Spezialisten 87
Elektronisches Grundbuch
darf fotografiert werden 87

Wissen

Behandlung von Mieterinvestitionen
bei der Ermittlung der ortsüblichen
Vergleichsmiete 88

Forum

Mehr Schein als Sein 91
Gebührendiskrepanz in
sozialrechtlichen Eilverfahren 93
Sinnigkeit von Verrechnungsstellen 94
Vom Ausgleich der Interessen
im Versorgungswerk 94

Büro&Wirtschaft

Warum es nicht ausreicht,
ein guter Anwalt zu sein 96

Bücher

Buchbesprechungen 98

Termine

Terminkalender 99

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der
Firmen
Juristische Fachseminare, Bonn,
PVS RA GmbH, Mühlheim an der Ruhr
und
Struppe & Winckler, Berlin, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

35. Strafverteidigertag in Berlin

Kein Honoratiorentreffen, sondern Forum für Debatten und Fortbildung

Vom 25. bis 27. März 2011 treffen sich Deutschlands Strafverteidiger zum 35. Strafverteidigertag in Berlin. Das in der Hauptstadt ansässige Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen plant den jährlich stattfindenden Strafverteidigertag. Seit einigen Jahren wird das Organisationsbüro von einem Juristen und einem Politologen betreut. Jasper von Schlieffen arbeitet neben seiner Tätigkeit für das Organisationsbüro als Rechtsanwalt in Berlin, Thomas Uwer ist Politologe und arbeitet außer für die Strafverteidigervereinigungen als Journalist und in der Öffentlichkeitsarbeit. Im Interview sprechen beide über das provokante Motto der diesjährigen Veranstaltung, erläutern, was den Teilnehmer auf dem Strafverteidigertag erwartet und warum sich schreibende Strafverteidiger wie Ferdinand von Schirach für die Imageförderung des Berufsstandes eignen.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr von Schlieffen, Herr Uwer: Der 35. Strafverteidigertag steht unter dem Motto „Abschied von der Wahrheitssuche“. Für wen gilt das denn: für die Verteidiger, für die Ankläger und Ermittlungsbehörden oder gar für die Gerichte?

Thomas Uwer: Das Motto soll natürlich provozieren. Der ursprüngliche Arbeitstitel lautete noch ganz zahm „Abschied von der Wahrheitsfindung?“. Daran störte uns nicht nur das Fragezeichen. Auch der Anspruch, man könne im Rahmen eines Strafverfahrens ernsthaft die Wahrheit finden, sollte nicht unhinterfragt bleiben. Das Ergebnis ist schärfer formuliert...

Jasper von Schlieffen: ... aber es trifft in vielen Fällen den Nagel auf den Kopf. Aus „verfahrensökonomischen Gründen“ muss es schnell gehen vor Gericht - mitunter werden polizeiliche Ermittlungsergebnisse einfach so aus der Akte übernommen. Bei Telefonüberwachun-



Thomas Uwer (links) und RA Jasper von Schlieffen

gen beispielsweise wird die von der Polizei in zusammenfassenden Berichten getroffene Vorauswahl von relevanten Gesprächen vielfach von Gerichten und Staatsanwaltschaft einfach übernommen, ohne die restlichen aufgezeichneten Gespräche auch nur zu sichten. Bei neuen Ermittlungsmethoden bewegt sich die Polizei auf einem hochkomplexen technischen Niveau, das es den Gerichten und der Verteidigung schwer macht, Lücken und Fehler zu erkennen. Solche Ergebnisse können dann nur unzulänglich hinterfragt werden.

Die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten dient der Wahrheitsuche. Denn, wenn es überhaupt so etwas wie eine Wahrheit hinter einer Tat gibt, dann setzt diese sich aus vielen widersprüchlichen Wahrheiten der einzelnen Beteiligten zusammen. Wer von Beginn an aber nur der einen vermeintlichen Ermittlungswahrheit folgt, der kann diese Vielzahl an Wahrheiten nicht erfassen. Auch deshalb fordern die Strafverteidigervereinigungen seit vielen Jahren eine stärkere Mitsprache der Verteidigung bereits im Ermittlungsverfahren.

Dass es eben nicht nur um die Suche nach Wahrheit, sondern oft genug auch darum geht, möglichst reibungslos ein Ergebnis zu erzielen, dafür spricht nicht zuletzt die gesetzliche Sanktionierung der Verfahrensabsprachen, bei denen das Urteil ausgedeutet wird.

Letztlich hat sich das Strafverfahren in den vergangenen Jahren also immer weiter weg bewegt von der Suche nach Wahrheit. Das gilt für alle am Verfahren Beteiligten gleichermaßen, für die ermittelnde Polizeibehörde, das Gericht und den dealenden Verteidiger. Unterschiedlich sind indessen die Folgen.

BAB: Was erwartet die Teilnehmer auf dem diesjährigen Strafverteidigertag?

Thomas Uwer: Acht Arbeitsgruppen mit guten Referaten und vor allem eine Reihe spannender Diskussionen. Der Strafverteidigertag ist eben kein Honoratiorentreffen, sondern soll ein Forum bieten für rechtspolitische Debatte und inhaltliche Fortbildung. Das funktioniert nur, wenn man die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einbindet. Daher geht es in den Arbeitsgruppen mitunter recht lebhaft zu. So ist das eben, wenn Strafrechtspraktiker auf Vertreter der Wissenschaft, der Politik und der Justiz treffen. Das macht wiederum einen großen Teil dessen aus, was den Strafverteidigertag auszeichnet und zunehmend auch für ein jüngeres Publikum attraktiv macht.

BAB: Inwiefern steht die Fortbildung der Teilnehmer im Fokus?

Jasper von Schlieffen: Der Strafverteidigertag ist traditionell rechtspolitisch ausgerichtet. Wer sich aber mit der rechtspolitischen Dimension bspw.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

heimlicher Ermittlungsmethoden auseinandersetzt, der kommt nicht drum herum, sich Kenntnisse im Bereich dieser technischen Methoden zuzulegen. Eine Trennung zwischen Rechtspolitik und Fortbildung funktioniert daher nicht. Insofern hat der Strafverteidigertag immer viel an praktischer Fortbildung zu bieten. Es geht darum, dass es zugleich gelingt, diese Fortbildung rückzubinden an ein kritisches Selbstverständnis der Verteidigung, Gegebenes nicht als unverrückbar hinzunehmen und die eigene Rolle nicht unreflektiert auszufüllen. Eine

solche, reflektierte und kritische Verteidigung, die sich auch nicht selbst überhöht, kommt ohne Fortbildung und stete Akkumulation von Fachwissen gar nicht aus.

sein: die Sicherungsverwahrung. Nach der Schelte für den Gesetzgeber aus Strasbourg ließ der neue Gesetzesentwurf nicht lange auf sich warten. Aus Sicht der Strafverteidiger ein Schnellschuss?

Thomas Uwer: Wenn man gute sieben Monate braucht, um auf ein Urteil hin, das ja auch nicht aus heiterem Himmel kam, sondern lange erwartet worden war, ein erstes „Diskussionspapier“ vorzulegen, dann kann man das wohl kaum als Schnellschuss bezeichnen. Der Verlauf spricht eher für die allgemeine Rat-

losigkeit, die beim Thema Sicherungsverwahrung herrscht. Das Instrument der Sicherungsverwahrung gehört nach unserer Auffassung grundsätzlich auf den Prüfstand.

Stattdessen hat man versucht, die so nicht menschenrechtskonforme Maßregel irgendwie zu retten und hat am Ende dann doch alles nur verschlimmbessert. Damit wurde nur aufgeschoben, was irgendwann doch angegangen werden muss: Eine Reform des Strafvollzugs hin zu einer aktiveren Resozialisierung. Man muss sich nur die Karrieren derjenigen betrachten, die in der Sicherungsverwahrung landen, um zu sehen, dass im gesamten Strafvollzug etwas im Argen liegt. Wer heute als gefährlich eingestuft wird, hat in der Regel eine lange Geschichte in Haftanstalten hinter sich gebracht, bevor er soweit war, dass er in der Maßregel landete. Wer weniger gefährliche Menschen will, der muss also etwas in unseren Knästen tun. Da will aber keiner ran.

BAB: Wie hätte denn eine vernünftige Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit dem Thema Sicherungsverwahrung aus Sicht der Strafverteidiger aussehen müssen?

Jasper von Schlieffen: Zuerst einmal hätte man sich bereits früher mit der Kritik auseinandersetzen müssen, die aus allen Fachverbänden an der Maßregel der Sicherungsverwahrung seit 1998 geäußert wurde. Diese Kritik wurde einfach ausgesessen - mit gewissem Erfolg. Heute argumentiert kaum jemand mehr grundsätzlich gegen Sicherungsverwahrung, weil man sie ohnehin für unabschaffbar hält. In der Diskussion fielen zwei Dinge auf: Das Problem, dass es wegen der Unsicherheit der prognostischen Gefährlichkeitsbeurteilung zu Fehleinweisungen kommt und kommen muss, wurde in der aktuellen Reformdiskussion gar nicht mehr erörtert. Außerdem entsteht der Eindruck, dass die Forderung nach lebenslangem Wegsperrern erhoben wird, ohne dass vernünftige Konzepte zur Behandlung, namentlich Therapien für die Verurteilten im Straf- und Sicherungsverwahrungsvollzug existieren.

BAB: Ebenfalls ein viel diskutiertes

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vom Antrag bis zur erfolgreichen Abrechnung, Beiordnung, Vorschüsse, aktuelle Rechtsprechung

mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Mi., **13. April 2011**, Berlin
09.30 – 16.30 Uhr

Referentin:

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

€ 215,- * zzgl. Mwst.

(inkl. Mittagessen)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Thema und als solches auch Bestandteil des Strafverteidigertages ist das neue Beordnungsrecht. Der Pflichtverteidiger wird nun schon viel früher in das Verfahren involviert. Für Sie und Ihre Kollegen doch ein Grund zum Jubeln, oder?

Jasper von Schlieffen: Sie haben Recht. Das ist wirklich ein wichtiger Fortschritt, den wir auch sehr begrüßt haben. Die Erstreckung notwendiger Verteidigung auf sämtliche Fälle der Vollstreckung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung haben wir lange gefordert. Umso wichtiger ist, dass die Neuregelung jetzt vor Ort auch so ausgestaltet und umgesetzt wird, dass eine qualifizierte Verteidigung der Beschuldigten möglichst durch einen Verteidiger des Vertrauens garantiert wird. Weiter gilt es Sorge zu tragen, dass eine ausgewogene und an fachlichen Kriterien orientierte Auswahl der beizuordnenden Verteidiger gewährleistet ist. Hier haben wir bereits Ende 2009 Empfehlungen vorgelegt, wie eine Umsetzung vor Ort aussehen könnte. Die Erfahrungen der einzelnen lokalen Strafverteidigervereinigungen waren dann allerdings sehr unterschiedlich. Dem Vernehmen nach soll auch in Berlin die neue Beordnungspraxis nicht unproblematisch sein, weil nicht immer qualifizierte Kolleginnen und Kollegen beigeordnet werden. Den Preis dafür zahlt in erster Linie der Beschuldigte. Aber auch für die Justiz entsteht mehr Arbeit, wenn ein unqualifizierter Verteidiger die Abläufe nicht kennt oder sinnlose Verteidigungsaktivitäten entfaltet.

BAB: Letztlich entscheiden die Gerichte über die Beordnung eines Anwalts als Pflichtverteidiger. Hinter vorgehaltener Hand wird von betroffenen Kollegen schon mal kritisiert, dass insbesondere Anwälte als Pflichtverteidiger beigeordnet werden, die eher ein Verfahren in kooperativer Atmosphäre erwarten lassen.

Jasper von Schlieffen: Das wird in der Tat immer wieder vorgetragen. Dabei stellt sich zugleich natürlich das Problem der Erhebung und Kontrolle dieser Praxis. Die Strafverteidi-

gervereinigungen haben daher empfohlen, die gesamte Praxis so transparent wie möglich auszugestalten, damit richterliches Handeln an diesem Punkt objektivierbar wird. Diese Forderung stößt in der Richterschaft mitunter aber auf Bedenken hinsichtlich der Wahrung richterlicher Unabhängigkeit. Wir sehen das anders. Sie sehen, wir stecken mitten in einem Prozess. Deshalb nimmt sich auf dem kommenden Strafverteidigertag erneut eine Arbeitsgruppe des Themas an und sucht diesmal unter an-

derem auch nach Denkanstößen aus dem Ausland.

BAB: Die Schlussdiskussion steht unter dem Motto „Manipulierte Wahrheitsfindung - Die Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden“. Klingt nach Kritik an Staatsanwaltschaft und Co. Was gibt es denn da konkret zu kritisieren?

Thomas Uwer: Die Steuerung der medialen Berichterstattung über Strafverfahren durch die Verfahrensbeteiligten nimmt ganz offenkundig immer mehr an

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg



Anwalts-Exklusiv-Seminar

Sa., 02.04.2011

Agenda: www.ra-micro-berlin.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss



RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Bedeutung zu. Kachelmann war nicht der erste Fall. Man denke nur zurück an den Fall Zumwinkel, wo die Ü-Wagen von RTL schon vor der Hausdurchsuchung auf Posten gingen, während der Beschuldigte und seine Verteidiger noch ahnungslos schliefen. Hier besteht sicherlich einerseits ein Interesse der Öffentlichkeit an Verfahren, die für die Allgemeinheit von Bedeutung sind. Andererseits aber wird mit der gezielten Verbreitung von Informationen die Presse instrumentalisiert. Es wird im schlimmsten Falle eine öffentliche Vorverurteilung des Beschuldigten betrieben. Und dass mediale Kampagnen durchaus einen erheblichen Druck aufbauen können, darüber besteht wohl allseits Einigkeit.

BAB: Apropos Kachelmann-Prozess: Früher galt der Name Rolf Bossi als Inbegriff des Staranwalts als Verteidiger. Nicht zuletzt durch den Prozess um den Wettermoderator ist es Johann Schwenn, der sich gerade einen ähnlichen Ruf erarbeitet. Seine Prozessführung wird in den Medien als sehr aggressiv dargestellt. Ist so etwas eigentlich hilfreich bei der Vermittlung des Berufsbildes Strafverteidiger in der Öffentlichkeit?

Jasper von Schlieffen: Aggressiv muss Verteidigung durchaus sein können, wenn es angezeigt ist. Konfliktfähigkeit ist eine Grundvoraussetzung für die Tätigkeit als Strafverteidiger. Um Beliebtheit darf es dem Verteidiger nicht gehen, sondern allein um die konsequente Vertretung der Interessen des Mandanten. Es hängt allerdings sehr von der Qualität der Berichterstattung ab, ob dies als legitim erkannt wird. Leider erfährt die Öffentlichkeit über das Wirken und das Ethos der Strafverteidigung wenig von den Strafverteidigern selbst, die allenfalls Fachartikel publizieren und die Darstellung des Berufsbildes anderen überlassen. Dabei ist der Erfolg der Bücher von Ferdinand von Schirach vielleicht auch als Anzeichen einer unbefriedigten Neugierde auf diesen Beruf zu verstehen. Nur gibt es in Deutschland leider wenig belletristische Literatur von Strafverteidigern über Strafverteidigung.

BAB: Herr von Schlieffen, Herr Uwer, vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führte Eike Böttcher

Aktuell

Zur Arbeit der Vertreterversammlung des Versorgungswerks

Erfolgreiche Zusammenarbeit nach schwierigem Start

Dr. Sebastian Wille



Die Wahlperiode der 3. Vertreterversammlung neigt sich dem Ende zu und die Wahl der 4. Vertreterversammlung ist in vollem Gange. Nachfolgend möchte ich einen Überblick über die Tätigkeit der 3. Vertreterversammlung geben.

Zusammensetzung der 3. Vertreterversammlung

Die 3. Vertreterversammlung war von Anfang an sehr heterogen zusammengesetzt. Unter ihren 15 Mitgliedern befanden sich „Einzelkämpfer“, in kleinen und großen Sozietäten tätige Kolleginnen und Kollegen und auch ein Syndikus-Anwalt. Die frühere Präsidentin des Versorgungswerkes hatte dem rot-grünen Senat 1989/90 als Senatorin angehört, eine Kollegin gehört dem Abgeordnetenhaus als Mitglied der CDU an. Neben Kollegen in vorgerücktem Alter waren auch solche in die Vertreterversammlung gewählt worden, die die Interessen jüngerer Kollegen vertreten wollten.

Schwieriger Start

Die Aufnahme der Tätigkeit der 3. Vertreterversammlung war von den damals noch nicht aufgeklärten Wahlmanipulationen überschattet. Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses war Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben worden. Die Verunsicherung darüber war groß und führte zu Misstrauen und Spannungen innerhalb des Gremiums. Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung musste trotz „Nachtsit-

zungen“ zweimal vertagt werden. Nach der Sitzung am 04.12.2006 war es dann endlich soweit: ein neuer fünfköpfiger Vorstand war in zehn (!) Wahlgängen gewählt worden, der Widerspruchsausschuss war besetzt worden und die Vertreterversammlung hatte einen ständigen Arbeitsausschuss eingerichtet, der sich mit der Aufklärung der Wahlmanipulationen und erforderlichen Änderungen der Wahlordnung, der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und der Satzung befassen sollte. Aus der heutigen Sicht kann man feststellen, dass sich die 3. Vertreterversammlung arbeitsfähige Gremien und damit die Grundlage für eine sachliche und konstruktive Arbeit geschaffen hat. Ein wichtiges Zeichen dafür war es, dass nach einem offenen Gespräch des Vorstandes mit den Klägern die Klagen gegen die Feststellung des Wahlergebnisses zurückgenommen wurden.

Kein Übergang zur Tagesordnung

Doch auf die 3. Vertreterversammlung kamen noch weitere außergewöhnliche Aufgaben zu: Neues statistisches Material über die Lebenserwartung lag vor und das Versorgungswerk wurde von der Versicherungsaufsicht verpflichtet, dieses Material in seine Rechnungsgrundlagen einzuarbeiten. Die Finanzkrise hatte das Versorgungswerk zwar gut überstanden, doch gingen die Renditeerwartungen für erstklassige Kapitalanlagen drastisch zurück. In der gesetzlichen Rentenversicherung war die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre angehoben worden, während die Satzung 65 Jahre als Regelaltersgrenze vorsah. Des Weiteren stand eine gesetzliche Strukturreform des Versorgungsausgleichs an mit der Folge, dass bei der Realteilung von Versorgungsanwartschaften

Aktuell

bei Scheidungen Leistungsansprüche für Personen begründet werden müssen, die nicht Rechtsanwälte sind. Auf diese wichtigen Punkte musste das Versorgungswerk reagieren und es wurde bald klar, dass das nicht durch punktuelle Maßnahmen zu bewältigen sein würde. Im Januar 2009 legte der Vorstand den Mitgliedern der Vertreterversammlung ein Arbeitspapier vor, welches Vorschläge zur Satzungsänderung enthielt. Nach Vorstellung der Vorschläge sowie zahlreichen Sitzungen des Arbeitsausschusses und der Vertreterversammlung wurden die Satzungsänderungen schließlich in der Sitzung am 28.05.2009 beschlossen, so dass sie nach aufsichtsrechtlicher Prüfung am 01.01.2010 in Kraft treten konnten. Über diese Satzungsänderungen wurden die Mitglieder ausführlich informiert und auch im Berliner Anwaltsblatt gab es dazu eine rege Diskussion. Unter anderem waren sie Gegenstand einer Klei-

nen Anfrage, die dem Senat im Abgeordnetenhaus gestellt wurde und die einschließlich der Antwort im Januar/Februar-Heft des Berliner Anwaltsblattes und auf der Homepage des Versorgungswerkes veröffentlicht wurde. Die Beschreibung der Maßnahmen möchte ich daher auf folgendes beschränken:

- Die Längerlebigkeit der Mitglieder wurde in das Zahlenwerk eingearbeitet und eine generationenabhängige Rentenberechnung wurde eingeführt.
- Da die Renditeerwartung sicherer Kapitalanlagen stark zurückgeht (der gesetzliche Garantiezins der privaten Lebensversicherungen wurde inzwischen auf 1,75% gesenkt) wurde der Rechnungszins für künftige Beitragszahlungen auf 2,25% gesenkt. Diese unpopuläre Maßnahme hielt die Vertreterversammlung auch deswegen für erforderlich, um bei den Mitgliedern des Versorgungswerkes keine falschen Erwartungen bezüglich ihrer

Altersrente durch unrealistische Prognosen zu wecken und nicht auf risikoreiche Kapitalanlagen ausweichen zu müssen.¹ Gleichzeitig hat die Vertreterversammlung darauf geachtet, dass über den Rechnungszins hinaus erwirtschaftete Erträge den Mitgliedern zugute kommen. Die Satzung schreibt verbindlich vor, dass die Überschüsse vorrangig zur Verbesserung der Anwartschaften und Leistungen verwendet werden müssen.²

- Mit zwei neuen Berechnungsvorschriften für die Berufsunfähigkeitsrente hat die Vertreterversammlung erreicht, dass sich die aktuelle Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, von der sich auch die Höhe der Hinterbliebenenrente ableitet, für die Mehrheit der Mitglieder sogar erhöht hat.
- Die Regelaltersgrenze wurde dem Stufenmodell der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend auf 67





ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
<ul style="list-style-type: none"> Adressen- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

Jahre angehoben, damit abhängig beschäftigte Mitglieder bis zum Erreichen dieser Altersgrenze Beiträge aus ihrem Arbeitsverhältnis an das Versorgungswerk entrichten können und nicht gezwungen sind, für die letzten Berufsjahre in die gesetzliche Rentenversicherung zu wechseln. Alle Mitglieder können aber wie bisher früher Altersrente beanspruchen, und zwar mit 65 Jahren ohne Abschläge und vorgezogen mit geringeren Abschlägen.³

- Der so genannte Ledigenzuschlag, der den Wert der Hinterbliebenenversorgung verheirateter oder verpartnerter Mitglieder für Ledige ausgleichen soll, wurde an den Wert dieser Versorgungsleistungen angepasst. Gleichzeitig wurde ein Ledigenzuschlag auch für Berufsunfähigkeitsrenten eingeführt und damit eine Ungleichbehandlung beseitigt.
- Die Satzung wurde um Regelungen

für Personen ergänzt, die ihre Anwartschaften im Wege eines Versorgungsausgleichs erworben haben und nicht Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind.

- Das versicherungsmathematische Verfahren wurde gewechselt, weil das neue Verfahren gerechter ist und für alle Mitglieder nur Vorteile bietet.
- Die bis zum 31.12.2009 erworbenen Anwartschaften sind von den Änderungen nicht betroffen und genießen durch Satzungsregelung Bestandsschutz.

Auf Grund der eingangs erwähnten, sehr heterogenen Zusammensetzung der 3. Vertreterversammlung kann man sich sicher vorstellen, dass alle Punkte aus den unterschiedlichsten Perspektiven betrachtet und diskutiert wurden. Die Vertreterversammlung ist den Vorschlägen des Vorstandes auch durchaus nicht in allen Punkten gefolgt (siehe

etwa den Beitrag von Siegfried in diesem Heft). Die sachliche und offene Abwägung aller Argumente hat aber schließlich dazu geführt, dass die Satzungsänderungen in der Sitzung vom 28. Mai 2009 sogar einstimmig beschlossen wurden.

Neue Wahlordnung

Über die wichtigen inhaltlichen Aufgaben der Vertreterversammlung sind ihre aus der Anfangszeit stammenden Probleme nicht aus dem Blick geraten. Am Ende ihrer Wahlperiode hat die 3. Vertreterversammlung eine neue Wahlordnung verabschiedet. Sie sieht unter ande-

rem vor, dass die Wahl nicht mehr vom amtierenden Vorstand, sondern einem eigens dafür von der Vertreterversammlung gewählten Wahlausschuss durchgeführt wird. Die Stimmzettel werden nicht mehr manuell, sondern maschinell ausgezählt, so dass dabei keine Manipulationen mehr möglich sind. Diese Wahlordnung wird bei den derzeit laufenden Wahlen zur 4. Vertreterversammlung erstmals zur Anwendung kommen.

Schlussbetrachtung

Die Mitglieder der 3. Vertreterversammlung haben nach schwierigem Start zu einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit gefunden, die zu den vielleicht wichtigsten Satzungsänderungen seit Bestehen des Versorgungswerkes geführt und es für die Zukunft fit gemacht hat. Auch das Vertrauen in die Institutionen des Versorgungswerkes konnte gestärkt werden. Als ein wichtiges Zeichen dafür sehe ich es an, dass einer der damaligen Kläger gegen die Feststellung des Wahlergebnisses heute der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen der 4. Vertreterversammlung ist. Die Mitglieder der 3. Vertreterversammlung können zu Recht stolz auf ihre Tätigkeit sein. Zahlreiche Mitglieder haben sich beim Versorgungswerk dafür bedankt. Ich wünsche mir, dass die 4. Vertreterversammlung die Arbeit in ähnlich sachlicher und konstruktiver Art fortsetzen kann.

Der Autor ist Vorsitzender der 3. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin

- 1 Entgegen Reiss, BerlAnwBl. 2010, 320, kann mit einer Zinsschwankungsreserve und hausgemachtem „professionellem ganzheitlichem Risikomanagementsystem“ und entsprechender „Spezial-Software“ (!) der allgemeinen Zinsentwicklung kaum entgegengesteuert werden.
- 2 Reiss, BerlAnwBl. 2011, 14, spricht daher zu Unrecht von „politischen (Umverteilungs-) Gestaltungsspielräumen“
- 3 Das übersieht Reiss, BerlAnwBl. 2010, 323, der meint, die Mitglieder müssten die Rente mit 67 „verkräften“.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Rechtsschutzversicherung: Verbraucherzentrale klagt gegen Rechtsschutzversicherer

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Frau Becker-Eiselen, die Verbraucherzentrale Hamburg hat im letzten Jahr einige Rechtsschutzversicherer abgemahnt und die meisten Unternehmen jetzt auch gerichtlich in Anspruch genommen. Was hat es damit auf sich?

Kerstin Becker-Eiselen (Verbraucherzentrale Hamburg): Die Verbraucherzentrale Hamburg hat im Juni 2010 siebzehn und später weitere Rechtsschutzversicherer abgemahnt und die meisten Unternehmen jetzt auch verklagt. Es geht um eine intransparente und benachteiligende Klausel in Verträgen über Rechtsschutzversicherungen (§ 17 ARB). In den Verträgen heißt es so oder ähnlich:

„Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.“

Verstößt der Kunde gegen diese Klausel, riskiert er - je nach „Verschuldensgrad“ - den Versicherungsschutz ganz oder teilweise zu verlieren.

Nach dieser Klausel könnte ein Versicherter in einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung zum Beispiel schon dann seinen Versicherungsschutz verlieren, wenn er zunächst eine außergerichtliche Klärung versucht. Auch Fehler des vertretenden Rechtsanwalts könnten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden. Die Klausel ist nach Überzeugung der Verbraucherzentrale nicht klar genug gefasst, so dass der Versicherungskunde nicht wirklich erkennen kann, was seine Verpflichtungen nach einem Schadensfall sind.

BAB: Was hat Sie veranlasst initiativ zu werden?

Becker-Eiselen: Auch der Bundesge-



**Gregor
Samimi**

**Kerstin
Becker-Eiselen**

richtshof hat schon in einer Terminnachricht vom 22. Mai 2009 geäußert, dass diese Klausel möglicherweise wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot und Benachteiligung der Kunden unwirksam sei. Zu einer Entscheidung kam es seinerzeit nicht, weil der Versicherer daraufhin den Anspruch des Kunden anerkannt hatte.

BAB: Wie haben die von Ihnen in Anspruch genommenen Rechtsschutzversicherer darauf reagiert?

Becker-Eiselen: Die von der Verbraucherzentrale Hamburg geforderten Unterlassungserklärungen wurden nicht abgegeben, sodass unsererseits schließlich Klage erhoben wurde.

BAB: Welche Relevanz hat Ihr Vorgehen für den Verbraucher?

Becker-Eiselen: Wenn gerichtliche Entscheidungen ergehen, die unsere Auffassung stützen, können sich die Versicherer nicht mehr auf diese Klausel berufen und sind eben nicht von der Leistung frei.

BAB: Wie zu hören ist, gab es Kopfschütteln in der Versicherungsbranche. „Wozu diese Abmahnungen?“, wurde zuletzt in Düsseldorf im Rahmen einer Seminarveranstaltung in die Runde gefragt, zumal neue Bedingungen aufgelegt wurden und werden.

Becker-Eiselen: Dennoch werden sich die Versicherer weiterhin auf diese Klauseln berufen, solange keine rechtsverbindliche strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird. Außerdem: Auch wenn neue Bedingungen „auf den Markt kommen“, haben die Altverträge mit den dazugehörigen Klauseln Bestand.

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

BAB: Wie verlief am 11.01.2011 die Verhandlung vor dem Landgericht Hannover gegen die Mecklenburgische und Concordia?

Becker-Eiselen: Der Termin wurde kurzfristig abgesagt....

BAB: Frau Becker-Eiselen, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Das Interview führte unser Redaktionsmitglied RA und FA für Versicherungsrecht Gregor Samimi.

Verband der Freien Berufe in Berlin e.V.

Polit-Talk 2011

Im Vorfeld der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 18. September 2011 gibt der Verband der Freien Berufe in Berlin e.V. den Parteien Gelegenheit, sich Ihren Fragen zu stellen. Mit Ihnen werden folgende Fachleute der Parteien in der Geschäftsstelle, Littenstr. 10, 10179 Berlin diskutieren:

**Mittwoch,
06. April 2011,
19.00 Uhr**

Frank Ralf Jahnke
Wirtschaftspolitischer
Sprecher der SPD



**Montag,
23. Mai 2011,
19.00 Uhr**

Gernot Klemm
Wirtschaftspolitischer
Sprecher der Linksfraktion



**Dienstag,
14. Juni 2011,
19.00 Uhr**

Volker Ratzmann
Fraktionsvorsitzender
der Grünen



Bereits im letzten Jahr stand der Spitzenkandidat der Berliner CDU, Landes- und Fraktionschef **Frank Henkel**, Vertretern der freien Berufe Rede und Antwort zu politischen Fragen über die kommende Abgeordnetenhauswahl.



Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Fragen und Anliegen an die Politik zu formulieren. Was wünschen Sie sich, was kann und muss die Politik tun, um Ihren Berufstand oder die Freien Berufe in Berlin allgemein zu unterstützen? Und was schadet, was behindert Sie in Ihrer beruflichen Tätigkeit? Wir freuen uns auf formlose Schreiben. E-Mail-Anmeldungen zu den Terminen unter info@freie-berufe-berlin.de erleichtern uns die Vorbereitung.

Über das Fischen in fremden Gewässern

Anna-Maria Kraus

Am 12.1.2011 hat die Bundesjustizministerin der Öffentlichkeit den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Mediationsgesetz vorgestellt. Der schlanke Gesetzentwurf war



und ist in der Fachliteratur vor seiner Geburt heiß umstritten. Durch das geplante Gesetz wird die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Abl. L 136 vom 24.5.2008, S.3) – Mediations-RL in deutsches Recht umgesetzt. Darüber hinaus stellt dieser Gesetzentwurf die gerichtsinterne Mediation, d.h. die von einem nicht entscheidungsbefugten Richter durchgeführte Mediation auf eine ausdrückliche Grundlage. Letzteres wird von anderen Berufsgruppen teilweise als „Fischen in fremden Gewässern“, als „Wildern“ betrachtet. Die Flut von Veröffentlichungen in der Fachliteratur, welche der Richterschaft empfiehlt, sich auf ihre Kernaufgaben, das Urteilstellen, zurückzuziehen, ist Legion.

Der latente „Blut-und-Boden-Touch“, der hier durch den Gebrauch des Wortes „Wildern“ aufblitzt, hat mich zu einer kurzen rechtsgeschichtlichen Überlegung angeregt: Ich möchte mit Ihnen einen Spaziergang in das 19. Jahrhundert machen, genauer in das Jahr 1877. Es ist das Geburtsjahr unserer Zivilprozessordnung. Dieses Gesetz gibt Auskunft darüber, welchen Maximen ein Richter zu folgen hat, wenn er einen Rechtsfall bearbeitet. Diese Maximen sind heute so gültig wie eh und je und die nobelste unter ihnen, die Gewährung rechtlichen Gehörs, hat Verfassungsrang. Was sich im Laufe der Jahrhunderte geändert hat,

ist indessen das Verständnis von der richterlichen Tätigkeit. Im Geburtsjahr unserer Zivilprozessordnung und noch viele Jahrzehnte danach wurde der Richter als ferne und unnahbare Amtsperson, ausgestattet mit großer Machtfülle, verstanden, wobei ich der berechtigten Hoffnung Ausdruck gebe, dass damals wie heute die Richterschaft beim rechtsuchenden Publikum nicht als so beschränkt ankommt wie der Amtsvorsteher Wehrhahn und sein Assistent Glasenapp in der 1893 hier in Berlin im Deutschen Theater uraufgeführten Diebeskomödie „Der Biberpelz“ von Gerhard Hauptmann.

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg begann sich das Richterbild zu wandeln. In der Siebziger und Achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts kam das Schlagwort vom Richter als „Sozialingenieur“ auf. Der Richter verlor ein Stück seiner Unnahbarkeit, die Distanz

zwischen ihm und dem rechtsuchenden Publikum war nicht mehr so groß. Was den Richter über lange Zeit im Kern definiert hat, ist seine Entscheidungsmacht, die in der Urteilsfällung zum Ausdruck kommt.

Wenn die Entscheidungsmacht der Gerichte allseits als rechtens anerkannt wird, sind Konflikte mit dem Urteil beendet. Sind sie dann aber auch beigelegt? Beigelegt sind sie nach meiner Überzeugung nur dann, wenn auch der Verlierer das Urteil als gerecht akzeptiert. In der Erkenntnis, dass dies aus unterschiedlichen Gründen sehr oft nicht der Fall ist, hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 14.2.2007 (1 BvR 1351/01) es als vorrangige Aufgabe des Rechtsstaates und damit auch der Richter angesehen, eine einvernehmliche Lösung, d.h. einen Vergleich zu suchen.

Ein wichtiger Teil der richterlichen Tätigkeit heute ist also die Her-

beiführung von Vergleichen. Hier drängt sich natürlich die Frage auf, was denn der Unterschied ist zwischen einem in der richterlichen Güteverhandlung ausgehandelten Vergleich und einem Kompromiss, der in einem Mediationsgespräch erarbeitet wird.

Die Güteverhandlung in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit verläuft dergestalt, dass der Richter die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert und sodann den Parteien einen Vergleichsvorschlag unter Zugrundelegung seiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage unterbreitet. Dieses Verfahren hat sehr oft Erfolg, sehr oft aber auch nicht. Der Grund hierfür liegt nach meiner Überzeugung darin, dass soziale Konflikte in vielen Fällen aus verletzten normativen Erwartungen entspringen. Kollidieren diese normativen Erwartungen der rechtsuchenden Person mit der rechtlichen Bewertung des Richters, wird es

DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG



UNSERE AUKTIONEN:

SCHNELL

- Vierteljährlicher Auktionsrhythmus • Kaufverträge sofort nach Zuschlag
- Internetauktionen – 14-tägig (www.diia.de)

SICHER

- Erfahrene Auktionatoren, davon drei öffentlich bestellt und vereidigt, leiten die Auktionen
- Notare überwachen die Versteigerung • Zuschlagserteilung nur an den Meistbietenden

ERFOLGREICH

- Deutschlands größtes Grundstücksauktionshaus
- Bisher über 340 Auktionen mit tausenden versteigerten Immobilien

EINZIGARTIG

- Kostenfreier Katalogversand an 60.000 Interessenten in 60 Ländern
- und rund 47.000 Online-Kataloge mit ca. 250.000 Katalogesern in ganz Europa

Wir unterbreiten Ihnen gern ein kostenfreies Angebot!

www.dga-ag.de

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Tel.: 030-884 68 80, Fax: 030-884 68 888

nie zu einer gütlichen Einigung kommen: die rechtsuchende Person fühlt sich ungerecht behandelt. Der Rahmen einer richterlichen Güteverhandlung verhindert sehr oft, dass die rechtsuchende Person ihre verletzten subjektiven normativen Erwartungen eingesteht und diese bearbeitet werden können. In vielen Fällen wäre das Eingeständnis der Verletzung subjektiver normativer Erwartungen mit Gesichtsverlust verbunden, den wenige Menschen in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung ertragen und verarbeiten können.

Wie es aussieht, beabsichtigt der Bundesgesetzgeber in dem geplanten Mediationsgesetz die außergerichtliche, die gerichtsnahe und die gerichtsinterne Mediation gleichberechtigt nebeneinander zu stellen und gibt darüber hinaus eine Legaldefinition dessen, was Mediation ist.

Gemäß § 1 des geplanten MediationsG ist Mediation ein vertrauliches und

strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Wie man in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 20 nachlesen kann, ist „die Vertraulichkeit für den Erfolg einer Mediation entscheidend. Denn nur so können die Parteien ihre regelungsbedürftigen Interessen und die hierfür wesentlichen Informationen offen mitteilen. In dem vertraulichen Rahmen der Mediation können die Parteien zu gemeinsamen Überzeugungen gelangen, die Grundlage einer von allen Seiten als gerecht empfundenen Lösung sind. Da die gerichtsinterne Mediation nicht vor dem erkennenden Gericht stattfindet, gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht.“

Der Gesetzgeber knüpft also an die gerichtsinterne Mediation ebenso wie an die anderen Mediationsarten die Vor-

stellung, dass es Konflikte gibt, die im Mediationsrahmen in produktiverer Weise als durch ein gerichtliches Vergleichsgespräch oder ein gerichtliches Urteil erledigt werden können.

Es dürfte diese Überlegung gewesen sein, die unsere Bundesjustizministerin veranlasste, in ihrer Presseerklärung vom 12.1.2011 anlässlich der Vorstellung des von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzes zur Förderung der Mediation zu erklären:

„Die erstmalige gesetzliche Normierung der Mediation wird zu einer Verbesserung der Streitkultur in Deutschland beitragen, weil sie mehr Chancen für einvernehmlich ausgehandelte Lösungen bietet. Gerichtsverfahren, die viel Zeit, Geld und Nerven kosten, können so vermieden werden. Künftig wird es in der Justiz mehr Eigenverantwortung geben. Justitia wird immer noch eine Waage in der Hand halten, aber immer öfter ohne Schwert auftreten.“

Die Frage, ob das Land Berlin von der im Entwurf zum Mediationsgesetz vorgesehenen Öffnungsklausel Gebrauch machen und im Gerichtsbezirk Berlin gerichtsinterne Mediation etablieren wird, ist rechtspolitischer Natur. Im Vorfeld dieser Entscheidung lohnt sich die Frage, ob es klug ist, auf die seit 2006 gesammelte Erfahrung von Richtermediatoren zu verzichten, wenn das Mediationsschiff in neue Gewässer sticht.

Die Autorin ist am Landgericht Berlin als Richterin und Mediatorin tätig.

Mehr Kompetenzen für Rechtsanwaltskammern

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hält Einzug in die deutsche Justiz. Das „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), welches am 28. Dezember 2010 in Kraft getreten ist, hat auch Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zur Folge. Künftig ist über Anträge im Verwaltungsverfahren gemäß § 32 BRAO innerhalb einer dreimonatigen Entscheidungsfrist zu befinden, § 42a Abs. 2 S. 2 bis 4 VwGO gilt entsprechend. Außerdem wird die Rechtsanwaltskammer Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und erhält die Kompetenz zur Einziehung von Bußgeldern bei Verstößen gegen § 6 DL-InfoV. Dazu wird ein neuer § 73b in die BRAO eingefügt, welcher folgenden Wortlaut hat:

*„§ 73b
Verwaltungsbehörde*

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die durch ihre Mitglieder begangen werden.

(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Falsch verstandener Rechtsstaat

Am 13.1.2011 wurde ein Jugendlicher wegen Drogenhandels zu einer längeren Bewährungsstrafe verurteilt. Der Fall erfuhr größere öffentliche Aufmerksamkeit, da die Altersbestimmung des jungen Mannes schwierig war. Dem Gericht lag ein Gutachten vor, dem das Gericht wegen erheblicher qualitativer Mängel nicht folgen wollte. Das Gericht

Aktuell

ging daher zugunsten des Angeklagten davon aus, dass er zur Tatzeit 17 Jahre alt war. Das Urteil wird in der Öffentlichkeit als zu milde kritisiert. Der Innensenator spricht von „falsch verstandener Humanität“. Der Bund der Kriminalbeamten sieht die Arbeit der Polizei konterkariert. Sogar die verstorbene Richterin Kirsten Heisig muss postum als Kritikerin herhalten.

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. bemerkt hierzu Folgendes:

Ein wesentliches Element eines Rechtsstaates ist die Gewaltenteilung. Niemals dürfen die Feststellungen oder Bewertungen der Polizei an die Stelle gerichtlicher Feststellungen treten. Es ziemt sich

nicht für eine Polizeigewerkschaft mit Kritik an Urteilen an die Öffentlichkeit zu treten, selbst wenn im Wege eines Lippenbekenntnisses auf die richterliche Unabhängigkeit verwiesen wird.

Aus dem selben Grunde nehmen wir die Äußerungen des Innensensors mit großer Verwunderung zur Kenntnis. Ebenso verwundert, dass der Innensenator der ihm nicht untergeordneten Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen das Urteil nahe legt.

Die Behauptung, der Jugendliche sei als Sieger aus dem Verfahren getreten, da er nur eine Bewährungsstrafe erhalten habe, ist nicht nur ungehörig, sondern auch falsch. Der Jugendliche ist unbe-

straft. Er befand sich über zwei Monate in Untersuchungshaft. Er erfuhr als Ersttäter mithin eine scharfe Sanktion. Die Forderung nach generalpräventiver Wirkung einer Jugendstrafe ist dem Gesetz nahezu fremd. Generalprävention hat in dem vom Erziehungsgedanken geprägten Jugendstrafrecht nur äußerst nachrangige Bedeutung.

Die Altersbestimmung wurde unter Missachtung jeglicher wissenschaftlicher Mindeststandards vorgenommen. Dies kann nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen.

Peter Zuriel

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.



Portal des Amtsgerichts Mitte in der Littenstraße

Berliner Gerichte: Ausstellung im AG Schöneberg

Noch bis zum 17. Juni 2011 findet im Amtsgericht Schöneberg eine Ausstellung mit Fotografien der Berliner Künstlerin Isabel Engelmann statt. Zu sehen sind Aufnahmen von Berliner Gerichtsgebäuden, die dem Betrachter neue und interessante Perspektiven auf die architektonischen Besonderheiten der Berliner Justizbauten eröffnen. Die Bilder hängen im ersten Stock im Bereich

der Sitzungssäle (Saal 100 bis 107) sowie in den Sälen des Familiengerichts (Saal 111, 212, 213).

Isabel Engelmann (geboren 1974 in Regensburg) widmet sich seit zwei Jahren den Berliner Gerichtsgebäuden, die in ihrer historischen und architektonischen Vielfalt und Konzentration in Deutschland ohne Beispiel sind.

ISABEL ENGELMANN
Ausstellung im Amtsgericht Schöneberg
vom 17. Dezember 2010 bis 17. Juni 2011

BERLINER GERICHTE

Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin

Isabel Engelmann | Mobil: 0177. 232 6447
hallo@engelmann-photographie.de

www.engelmann-photographie.de

Kontakt:
hallo@engelmann-photographie.de
www.engelmann-photographie.de

RVG-Änderungen seit Jahresbeginn in Kraft

Seit Anfang des Jahres sind sämtliche Regelungen Restrukturierungsgesetzes in Kraft. Damit geht auch eine erneute Änderung des RVG einher. § 24 RVG beschäftigt sich mit dem Gegenstandswert im Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz. Dem Wortlaut der neuen Regelung nach wird der Gegenstandswert in einem Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Wert der Forderung bestimmt, wenn der Auftrag für das Verfahren von einem Gläubiger stammt. Bereits Ende des vergangenen Jahres wurde § 59a RVG eingefügt und die Nummern 3105, 3203, 3210 und 3211 des Vergütungsverzeichnisses durch die Dienstleistungsrichtlinie geändert. Nach § 59a RVG kann das Bundesjustizministerium nun nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. In den Vorschriften des Vergütungsverzeichnisses wird hauptsächlich die Voraussetzung von Anträgen zur Prozess- oder Sachleitung um die alternative Voraussetzung eines Antrages zur Verfahrensleitung ergänzt.

Eike Böttcher

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

BAVintern

62. Deutscher Anwaltstag vom 2.-4. Juni 2011 in Strasbourg



Der Deutsche Anwaltstag findet in diesem Jahr vom **2.-4. Juni 2011** in **Strasbourg** statt und steht unter dem Motto „**Anwälte in Europa – Partner ohne Grenzen**“. Mit diesem Motto beschäftigen sich eine Schwerpunktveranstaltung in drei Blöcken am Donnerstag, 2. Juni 2011 und am Freitag, 3. Juni 2011 sowie viele der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse.

Der Jury für den DAV-Rednerwettbewerb gehört auch RAuN Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, an.

Auf www.anwaltstag.de können Sie ab sofort sehen, was Sie sonst noch vom 2. bis 4. Juni in Strasbourg erwarten wird. Neben dem umfangreichen Fachprogramm und einem grafischen Zeitplaner finden Sie Anreisetipps, Teilnehmerhinweise, Anmeldeformulare, das Rahmenprogramm und vieles mehr.

Logo für BAV-Mitglieder

Der DAV begrüßt grundsätzlich die Verwendung seines Logos durch die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine. Die



Mitglied im **AnwaltVerein**

organisierten Kolleginnen und Kollegen können sich so als Einheit darstellen und die Corporate Identity erhöhen. Die Mitgliedschaft im Anwaltverein kann somit als „Marke“ wahrgenommen werden. Der DAV gestattet daher als Inhaber der Rechte an diesem Logo den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine, dieses – ohne Schriftzug „Deutscher Anwaltverein“ – zu verwenden. Beachtet werden muss nur, dass ausschließlich Mitglieder das Logo verwenden dürfen. Das heißt, dass in solchen Fällen alle (!) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kanzlei Mitglied des örtlichen Anwaltvereins sein müssen.

Das Logo mit dem Zusatz „Mitglied im Anwaltverein“ findet man auf der Homepage des DAV unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/mitgliederlogo>.

Mehr juris für DAV-Mitglieder

Das gemeinsame Flatrate-Angebot von juris und DAV „juris DAV“ ist erweitert worden und stellt den Mitgliedern des DAV zusätzliche Inhalte zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Wichtige neue Bestandteile sind etwa die Online-Ausgaben des juris PraxisKommentars zum BGB und der 17 juris PraxisReporte sowie die Europäische Rechtsprechung (EUR-Lex) und das AnwaltZertifikatOnline, das Fortbildungsangebot für Rechtsanwälte mit dem Gütesiegel der Deutschen Anwaltakademie.

DAV-Mitglieder erhalten juris DAV mit 25% Rabatt auf den Listenpreis. Das Angebot kostet für das 1. DAV-Mitglied 900 Euro im Jahr. Ab dem 2. Berufsträger erhöht sich der Preisnachlass auf 50%. Um juris DAV abonnieren zu können, muss mindestens ein Berufsträger DAV-Mitglied sein. Weitere Informationen finden Sie auf der Website von juris (www.juris.de), unter juris DAV oder telefonisch unter 0800 5874733 (gebührenfrei). TV



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 13. April 2011, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2010
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2010
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2011
7. Verschiedenes
8. Vortrag und Diskussion:

Materiellrechtliche Ansprüche auf Erstattung von Anwaltsgebühren durch Gegner und Dritte

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen.

Der Vorstand

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:
mail@berliner-anwaltsverein.de

20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV

Die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV feiert in diesem Jahr Ihr 20-jähriges Bestehen. Am 22. April 1991 in Bonn gegründet, ist sie zu einer Gemeinschaft von über 500 Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die es werden wollen, zusammengewachsen. Ihnen allen gemein ist ihr besonderes berufliches und rechtspolitisches Interesse am Anwaltsnotariat.

Am **25. und 26. März 2011** findet aus diesem Anlass die Jubiläumsveranstaltung

**“20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV“
im Novotel Tiergarten,
Straße des 17. Juni 106,
10623 Berlin**

statt.

Auf der Agenda der zweitägigen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung stehen aktuelle berufs- und rechtspolitische Themen:

- der Zugang zum Beruf und die damit

Bundesverdienstkreuz für Hans Eike von Oppeln-Bronikowski

Berlins Kulturstaatssekretär André Schmitz hat am 22. Februar dem Rechtsanwalt und Notar Hans Eike von Oppeln-Bronikowski im Namen des Bundespräsidenten Christian Wulff das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland überreicht.



Im Rahmen einer Feierstunde im Konzerthaus Berlin dankte Staatssekretär Schmitz Herrn von Oppeln-Bronikowski für sein außerordentlich umfangreiches ehrenamtliches Engagement im Kultur-, Bildungs- und Sozialbereich.

Schmitz: „Mit dieser Auszeichnung würdigen wir das beeindruckend vielfältige bürgerschaftliche Engagement von Herrn von Oppeln-Bronikowski als ehrenamtlicher Initiator und Förderer zahlreicher kultureller, sozialer und Bildungs-Projekte.“

verknüpfte neue eingeführte notarielle Fachprüfung,

- das Berufsbild des Anwaltsnotars und
- die Stellung des Notariats in Deutschland und Europa.

Experten aus Politik, Justiz und Anwaltschaft stellen sich den Fragen zur Zukunft des Anwaltsnotariats. Klassische Fort- und Weiterbildung runden das Programm ab.

Am Freitagabend findet um 20.00 Uhr die Abendveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im Tagungshotel statt. Informationen zum Programm und den Anmeldeformalitäten stehen Ihnen auch auf der Seite www.anwaltsnotariat.de zum Download zur Verfügung.

*Rechtsanwalt
Franz Peter Altemeier*

**Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de**

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Unsere Veranstaltungen im März:

neu: RAeDG Deutsche Gesetze App, mittwochs von 16 bis 17 Uhr

Wir bitten unbedingt um
vorherige Anmeldung



Unsere nächsten Interessententermine:

am: 8. April, 13. Mai und 1. Juni 2011,
jeweils von 15:00 bis 16:30 Uhr



RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team

Wir sind für Sie da ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: mail@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 05.04. 2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mietrecht und WEG
Mittwoch, 06.04.2011 14.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 80,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit Rechtsanwältin, Berlin Senatorin für Justiz a.D.	Aktuelle Probleme im Sorge- und Umgangsrecht
Mittwoch, 06.04.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Prof. Rolf Haase RA Markus W. Gülpen	Arbeitskreis Arbeitsrecht Betriebsübergang Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 07.04.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Katrin-Elena Schönberg Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht
Freitag, 08.04.2011 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. USt	Petra Schaps-Hardt Richterin am Oberlandesgericht Hamburg	Besonderheiten im Versicherungsprozess: Prozessuale Fragen, Beweisführung, Beweismittel
Mittwoch, 13.04.2011 18.00 Uhr, Sitzungssaal DAV-Haus Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	Edith Kindermann, Rechtsanwältin und Notarin in Bremen	Ordentliche Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins Vortrag und Diskussion: Materiellrechtliche Ansprüche auf Erstattung von Anwaltsgebühren durch Gegner und Dritte
Mittwoch, 20.04.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Klemens Schaaf Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWi-Recht
Mittwoch, 27.04.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag: 30,00 EUR inkl. USt	Prof. Dr. med. Jeanne Nicklas-Faust Matthias Winkler	Die Patientenverfügung in der juristischen und medizinischen Praxis In Kooperation mit der Ärztekammer Berlin
Dienstag, 03.05.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11 Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mietrecht und WEG

Mittwoch, 04.05.2011

19.00 – 21.00 Uhr
 DAV Haus, Littenstraße 11, 10179
 Anmeldung:
ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

RA Jörg Hennig

Arbeitskreis Arbeitsrecht
Auslandsentsendungen
 Rechtsprechungsübersicht

Freitag, 13.05.2011

13.30 Uhr bis 20.00 Uhr
 Mercure Hotel Berlin an der Charité
 Anmeldung: 030/726153-126, Fax -111,
steger@anwaltakademie.de

2. Berliner IT-Rechtstag

Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO
 kann bei Anmeldung für die gesamte
 Veranstaltung ausgestellt werden.

Donnerstag, 19.05.2011

18.00 – 20.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt
 Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt

Siegfried Fahr

Vorsitzender Richter am
 Kammergericht

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
**Aktuelle Rechtsprechung
 des Kammergerichts zum Bankrecht**

Donnerstag, 26.05.2011

15.00 – 19.00 Uhr
 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt
 Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. USt

Dr. Martin Wulf

Fachanwalt für Steuerrecht,
 Berlin
 Lehrbeauftragter der Buce-
 rius Law School, Hamburg

**Einführung in die Praxis des Steuerstrafrechts
 und des Steuerstrafverfahrens**

Mittwoch, 01.06.2011

19.00 – 21.00 Uhr
 DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Anmeldung:
ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

**RA Michael Schinagl
 RA Thomas Nippold**

Arbeitskreis Arbeitsrecht
Elektronischer Rechtsverkehr
 Rechtsprechungsübersicht

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.
 Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter
mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins
 unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Der neue Arbeitskreis für Verwaltungsrecht im Berliner Anwaltsverein

startet am Donnerstag 31. März 2011. Rechtsanwälte Dr. Frank Fellenberg LL.M., Dr. Reni Maltshew, und Dr. Kostja G. von Keitz (v.l.n.r.) sind die Gründer dieser Fortbildungs-Initiative. Der Arbeitskreis wird jeweils am letzten Donnerstag eines jeden Monats aktuelle Praxisfragen des Verwaltungsrechts diskutieren.





2. Berliner IT-Rechtstag am 13. Mai 2011

Die DAV-Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (davit), der Berliner Anwaltsverein und die DeutscheAnwaltAkademie bieten mit dem Berliner IT-Rechtstag ein Forum für den fachlichen Austausch rund um das Informationstechnologierecht. Angesprochen sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für IT-Recht, Juristen aus Unternehmen und Verbänden, IT-Verantwortliche aus Unternehmen sowie Personen, die sich mit Fragen des Verbraucher- und des Datenschutzrechtes befassen. Die Teilnahme an der Podiumsdiskussion ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird um eine schriftliche Anmeldung gebeten.

Moderation

Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Gebietsleiter Nord-Ost Arge IT-Recht (davit) im DAV, Berlin

Programm

ca. 13.15 Uhr	Begrüßung Dr. Astrid Christiane Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, DAV-Vorstand, Vorsitzende der Arge IT-Recht (davit) im DAV
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	Beschäftigtendatenschutz – ein Update Jyn Schultze-Melling, Rechtsanwalt, Deutsche Bahn AG, Berlin
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	IT-Vergabe: Erfahrungen mit dem Vergaberecht 2010 Dr. Thomas Kirch, Rechtsanwalt, Berlin
15.45 Uhr - 16.45 Uhr	Rechtsfragen des Social Media Marketing Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Institut für Rechtsinformatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
16.45 Uhr - 17.45 Uhr	Urheberrechtliche Fragen im Softwarevertrag Bernhard Kloos, Rechtsanwalt, Berlin

§ 15 FAO*

Kostenfreie Veranstaltungen

18.00 Uhr - 20.00 Uhr	Öffentliche Podiumsdiskussion: Verbraucherschutz im Netz – Wie viel Schutz ist wirklich nötig? Moderation: Lutz Wilde, Redakteur „Finanztest“, Berlin Dr. Astrid Christiane Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, DAV-Vorstand, Vorsitzende der Arge IT-Recht (davit) im DAV Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Institut für Rechtsinformatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Dr. Christian Grugel, Ministerialdirektor, Abteilungsleiter Verbraucherpolitik, BMELV, Bonn Dr. Nikolaus Lindner, LL.M., Leiter Government Relations Germany, eBay GmbH, Berlin
20.00 Uhr	Empfang

Ort und Termin

Berlin • Mercure Hotel Berlin an der Charité • Fon 030 / 308260

Freitag, 13. Mai 2011, 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr (6 Zeitstunden Unterricht)

Gebühr

224,- EUR Mitglieder davit und Berliner Anwaltsverein sowie Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung
249,- EUR Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft
274,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de

*Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO kann bei der Anmeldung für die gesamte Veranstaltung ausgestellt werden.

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Am 24.02.2011 hat der Bundestag das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung verabschiedet (Regierungsentwurf BT-Drs. 17/3305, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drs. 17/4776). Mit dem neuen Gesetz soll in erster Linie eine Entscheidung des EGMR umgesetzt werden, der 2009 die erbrechtliche Ungleichbehandlung von vor dem 1. Juli 1949 geborenen ehelichen bzw. unehelichen Kindern gebürgt hatte.

Entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses wurden im jetzt verabschiedeten Gesetz die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung, nach der die Neuregelung für Erbfälle ab dem 29. Mai 2009 nur dann gelten soll, wenn entweder das nichteheliche Kind, sein Vater oder seine Mutter an diesem Tag noch gelebt haben, gestrichen. Die vielseitig kritisierte Regelung einer Nacherbfolge des unehelichen Kindes nach der überlebenden Mutter, die noch im Referententwurf enthalten war, ist bereits im Regierungsentwurf entfallen.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0, Fax: 306 931 - 99
www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org

Der Newsletter der RAK Berlin (z.Zt. 3.190 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

ERV-Quo vadis ?

Veranstaltung der RAK zum Elektronischen Rechtsverkehr



V.l.n.r.: VRiFG Ulrich Schwenkert,
Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz,
Kammerpräsidentin Irene Schmid Fotos: Ehrig

Am 28. Februar 2011 führte die RAK Berlin eine gut besuchte Veranstaltung

Elektronischer Rechtsverkehr – Ob, Wie und Wann?

in zwei Teilen durch. Im praktischen Teil wurden die gegenwärtigen Möglichkeiten (EGVP und Gerichtsbriefkasten) von Holger Bogs (AM-Soft) anschaulich vorgeführt. VRiFG Ulrich Schwenkert erläuterte die bisherigen Rechtsgrundlagen.

In der anschließenden Podiumsdiskussion teilte Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz vom BMJ mit, dass bisher nicht entschieden sei, ob der ERV am Ende dieses Jahrzehnts für Anwälte obligatorisch sein werde und ob die Verwendung qualifizierter Signaturen alternativlos bleibe. Im Gegensatz zum anwesenden Berliner Staatssekretär Hasso Lieber hielt VRiFG Ulrich Schwenkert nichts von einer erzwungenen Teilnahme am ERV. Auch aus dem Publikum heraus wurde für die Anwaltschaft ein „Mehrwert“, ein Vorteil bei der elektronischen Einreichung von Klagen, gefordert. Es gelte, eine Win-Win-Situa-

tion für die Justiz und für die Anwaltschaft zu schaffen. Bisher brauche die E-Post länger zur Geschäftsstelle als ein FAX und die Richter würden sich eh alles ausdrucken lassen. Frage man nach dem Eingang des Elektronischen Schriftsatzes komme von der Geschäftsstelle die Aufforderung, den Schriftsatz nochmals per FAX zu schicken.

Vorstandsmitglied Michael Rudnicki, der IT-Beauftragte der RAK Berlin, schlug vor, dass die Staatsanwaltschaft zumindest in großen Strafverfahren die Akten einscannet und die Akteneinsicht an die Verteidiger durch eine CD erfolgen solle. Dann könnten mehrere Verteidiger gleichzeitig Akteneinsicht erhalten und die weiteren Ermittlungen durch die Polizei könnten zeitgleich erfolgen. Gerade in Haftsa-chen führe dies zu einer Beschleunigung. Staatssekretär Lieber kündigte eine zeitnahe Umsetzung dieses Vorschlags an. Hochleistungs-scanner seien bereits angeschafft.

Die lebhafteste Diskussion wurde geleitet von Irene Schmid, der Präsidentin der RAK Berlin, die daran erinnerte, dass im 10-Punkte Aktionsplan von 2007 auch ein bundesweit einheitliches finanzielles Anreizsystem für Nutzer des ERV geprüft werden sollte.



V.l.n.r.: Vorstandsmitglied Michael
Rudnicki, Holger Bogs (AM-Soft)

Kammerversammlung wählt Kontinuität

Trotz gestiegener Ausgaben bleibt der Kammerbeitrag stabil

327 Kammermitglieder kamen zur Kammerversammlung am 9. März 2011. Im Mittelpunkt standen die turnusmäßigen Neuwahlen.

Für 14 zu besetzende Vorstandsposten wurden die erneut kandidierenden 12 bisherigen Vorstandsmitglieder überwiegend gleich im ersten Wahlgang wiedergewählt.

Neu in den Vorstand gewählt wurden Rechtsanwältin Ulrike Silbermann und



Rechtsanwalt Herbert P. Schons

Rechtsanwalt Dr. Michael Steiner, die im nächsten Heft vorgestellt werden.

Das eingesetzte elektronische Abstimmungssystem funktionierte einwandfrei.

Zuvor hatte Kammerpräsidentin Irene Schmid in ihrem Bericht über die Arbeit des vergangenen Jahres hervorgehoben, dass die Wahrung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft das zentrale Leitmotiv war: Bei der Informationspflichtenverordnung galt es, die Aufsichts- und Überwachungszuständigkeit nicht den Gewerbebeamten zu überlassen. Bei der Bekämpfung der Geldwäsche wurde die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten von Anwälten abgewehrt und im Bereich des Datenschutzes wurde der Vorrang der anwaltlichen Schweigepflicht gegen Auskunftsansprüche des Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin erstmals



Kammerpräsidentin Irene Schmid

obergerichtlich vom Kammergericht bestätigt.

Mittels großflächig projizierter Grafiken stellte die Präsidentin auch die teilweise erschreckenden Ergebnisse der STAR-Umfrage über die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft in Berlin vor (vgl. Interview in diesem Heft, weiteres unter [www.rak-berlin.de/Nachricht v. 16.03.](http://www.rak-berlin.de/Nachricht_v.16.03.))

In einem teils auch launigen Vortrag - es war zufällig auch Aschermittwoch - informierte der Vorsitzende der bundesweiten Tagung der Gebührenreferenten, RA Herbert Schons, über Höhe- und Tiefpunkte der aktuellen Rechtsprechung zu Gebührenfragen. Er wies auf die teils anwaltsfreundliche Rechtsprechung des BGH hin, mit der beim Zeithonorar auch eine 15-Minuten-Zeittakt-Klausel an sich zulässig bleibt. Gleichzeitig warnte er vor Missbrauch und erinnerte daran, dass der Zeitaufwand des Anwalts jeweils nachvollziehbar mit der Rechnung darzulegen ist.

Schatzmeister Dr. Börner stellte den Wirtschaftsplan 2011 vor, der Ausgaben von über 3,6 Mio € übersichtlich in Einzeltiteln vorsieht. Trotz einer Ausgabensteigerung, z.B. durch die unvermeidliche Umstellung des IT-Betriebssystems oder wegen des Portoaufwandes für die Briefwahlen zur Satzungsversammlung, konnte der jährliche Kammerbeitrag von 264 € unverändert beschlossen werden.

Einladung, Antragsbroschüre, Wirt-

schaftsplan und Jahresbericht wurden bisher allen knapp 13.000 Mitgliedern per Briefpost übersandt. Die Versammlung beschloss, dass zukünftig Mitglieder, die diese Unterlagen nur noch per E-Mail erhalten wollen, dies in Textform unter Angabe der Email-Adresse der Geschäftsstelle mitteilen können. Alle anderen erhalten auch zukünftig die Unterlagen per Post.

Eine lebhafte Diskussion löste der an-



Justizsenatorin Gisela von der Aue

Fotos: Schick

schauliche mit Folien unterstützte Vortrag des Vizepräsidenten des Versorgungswerks Berlin, RA Dr. Hermann Stapenhorst, aus, der darauf verwies, dass gerade die Wahlen zur Vertreterversammlung laufen.

Beim anschließenden Empfang konnte auch diese Diskussion fortgesetzt werden. Auch Senatorin Gisela von der Aue nahm als Gast an den informellen Gesprächen über Justizfragen teil.

Dialogreihe mit OVG

Der Präsident des OVG und der Vorstand der RAK Berlin beginnen eine neue Dialogreihe zu öffentlich-rechtlichen Rechtsfragen. Am 29.03.2011, 15 Uhr, wird Dr. Kai-Uwe Riese, Richter am OVG, referieren über das "Ausländerrecht - insbesondere Visaverfahren zum Familiennachzug". Details unter www.rak-berlin.de unter [Termine](#)

Wenn der Milchmann¹ klingelt

Von Vorstandsmitglied Andreas Jede

Freundliche Damen und Herren, bewaffnet mit Pistolen im Kaliber 7,64 mm und dem Beschluss eines Ermittlungsrichters, bitten höflich aber bestimmt um Einlass. Wessen Herz stolpert da nicht einen Moment? Das passiert schließlich nur den anderen, nun stehen sie vor der eigenen Kanzlei- und/oder Wohnungstür! Was ist zu tun?

Vorbereitung ist alles. Denken Sie jetzt darüber nach, wie Sie in einem solchen Fall reagieren wollen. Wenn der Fall eingetreten ist haben Sie keine Zeit. Auf der Website der RAK Berlin finden Sie ein Skript² mit wesentlichen Hilfestellungen.

Zunächst die schwierigste Aufgabe: Ruhe bewahren und sich nicht verteidigen. Bieten Sie den Beamten einen Platz an und nehmen sich die Zeit, den Ihnen ausgehändigten Beschluss zu lesen; manche Beamten sehen den angebotenen Kaffee nicht als Bestechungsversuch, andere bringen ihn in Thermoskannen mit. Schaffen Sie ein befriedetes Klima, ohne sich zu erklären.

Steht dort im Beschluss gleich zu Anfang: „Nach §§ 102, 105 StPO“ oder „103, 105 StPO“? Ein feiner aber wichtiger Unterschied. Im ersten Fall sind Sie der Beschuldigte, im zweiten Fall sind Sie bisher nicht beschuldigt, auch nicht der von den Ermittlungsbehörden schnell angenommenen Beihilfe durch die rechts/steuerberatenden Berufsträger. Was nicht ist, kann noch werden. Wenn Sie der Beschuldigte sind, fragen Sie zuerst, ob die Herrschaften auch noch einen roten Beschluss, einen Haftbefehl, gegen Sie zu vollstrecken haben. Die Damen und Herren dürfen nicht lügen und die Antwort dürfte für Ihr weiteres Verhalten entscheidend sein.

Während die deutsche Strafprozessordnung in § 105 StPO nur die Hinzuziehung von Zeugen als wesentliche, aber nicht zwingende Förmlichkeit für den Fall anordnet, daß kein Staatsanwalt oder Richter an der Durchsuchung teil-



RA Andreas Jede

nimmt, sieht bspw. das österreichische Recht³ vor, dass ein Vertreter der zuständigen Anwaltskammer bei den Durchsuchungsmaßnahmen hinzugezogen wird, um eine Erstreckung auf der Berufsverschwiegenheit unterliegende Unterlagen zu verhindern.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist nunmehr gesichert, dass die Durchsuchung in einer Anwaltskanzlei unter Beteiligung unabhängiger fachkundiger Zeugen stattzufinden hat, die eine Beschränkung der Durchsuchung auf diejenigen Unterlagen, die nicht der Berufsverschwiegenheit unterliegen, sicherzustellen haben⁴. Dies werden bei der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei regelmäßig nur Zeugen mit der Befähigung zum Richteramt sein, die über besondere straf- und berufsrechtliche Kenntnisse verfügen. Diese Rechtsprechung hat sich nach meiner (beschränkten) Erfahrung unter den Staatsanwaltschaften noch nicht herumgesprochen.

Auch das BVerfG hat mehrfach⁵ auf die besonderen verfahrensrechtlichen Garantien für Durchsuchungen bei Berufsgeheimnisträgern verwiesen.

Ziehen Sie so schnell als möglich einen Verteidiger oder einen Vertreter des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zu den Durchsuchungen hinzu. Sie erreichen die Geschäftsstelle unter 030/30 69 31 – 0, auf der Website der Kammer sind auch die Durchwahlnummern aufgeführt. Auch wenn Sie Beschuldigte im Verfahren sind, bringt Ihnen ein solcher „Hilferuf“ nur Vorteile. Der Vor-

stand erhält sowieso, nicht zuletzt aufgrund der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), vom Verfahren Kenntnis, regelmäßig auch Aktenkenntnis und unterliegt der besonderen Schweigepflicht des § 76 BRAO.

In der entschuldbaren Panik ob der Durchsuchung darf der Berufsgeheimnisträger nicht vergessen, daß er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist⁶ und keine Unterlagen und Handakten ohne Zustimmung seines Mandanten herausgeben darf. Dies m.E. auch dann nicht, wenn er Beschuldigter des Verfahrens ist. Von dem ihm zustehenden Schweigerecht sollte er bis zur Rücksprache mit seinem Verteidiger Gebrauch machen. Er ist berufsrechtlich nicht gehindert, Hilfestellungen zum Auffinden der gesuchten Unterlagen zu leisten, nur muss er für deren Beschlagnahme sorgen, darf sie nicht herausgeben.

Seit dem 01.09.2004 darf der Staatsanwalt die Durchsicht der Papiere per Anordnung auf die Ermittlungspersonen delegieren. Sollte kein Staatsanwalt zugegen sein und die Durchsuchungsbeamten nicht im Besitz einer solchen Anordnung sein, haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern. Die Beamten der Steuerfahndung sind insofern privilegiert, § 404 AO.

1 Die hier verwandten Generischen Maskulina sind regelmäßig Nomen Agentis und sollen keinesfalls diskriminieren.

2 <http://is.gd/TQKYbl>

3 Erlass des Justizministers v. 21. Juli 1972, zit. nach Fn 3 Wieser et. al.

4 ILIYA STEFANOV v. BULGARIA 65755/01, <http://is.gd/3bkLDa>; WIESER AND BICOS BETEILIGUNGEN GMBH v. AUSTRIA 74336/01, <http://is.gd/p57GLn>; KOLESNICHENKO v. RUSSIA 19856/04, <http://is.gd/7c0diY> und NJW 2010, 2109

5 vgl. nur 2 BvR 1027/02; 2 BvR 1801/06; 2 BvR 1219/07; 2 BvR 683/08; 2 BvR 223/10;

6 § 43a II 1 BRAO, § 203 StGB

Berliner Einzelanwälte verdienen weniger, Sozien aber mehr als im Bundesschnitt

Interview über die Ergebnisse der STAR-Umfrage für Berlin

Das „Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte“ (kurz: STAR) ist eine regelmäßige Erhebung des Instituts für Freie Berufe (IFB) aus Nürnberg im Auftrag der BRAK. Wir sprachen mit Kerstin Eggert vom IFB, die die Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft in Berlin auswertete.

Frau Eggert, die aktuelle Umfrage wurde 2010 durchgeführt und betraf das Wirtschaftsjahr 2008. Wie viele Anwälte haben sich beteiligt?

Neben 2.257 Rechtsanwälten der Kammer Berlin wurden 9.928 weitere Anwälte in den Kammerbezirken Celle, Frankfurt, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Sachsen und Schleswig-Holstein angeschrieben. Insgesamt 3.865 Anwälte schickten ausgefüllte Fragebogen zurück; aus Berlin erhielten wir 541 Antworten. Der um Ausfälle bereinigte Berliner Rücklauf lag bei 25 %. Die folgenden Auswertungen betreffen Vollzeit-Anwälte, die mindestens 40 Wochenstunden ohne Nebentätigkeit arbeiten.

Welches sind die Honorarumsätze in Berlin?

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte lag 2008 im Kammerbezirk Berlin in Einzelkanzleien bei 117.000 €, in Sozietäten bei 310.000 €. Der durchschnittliche Jahresumsatz von Einzelanwälten in Berlin war damit um ca. 25.000 € niedriger als der Durchschnittsumsatz der anderen West-Kammern und um etwa 13.000 € geringer als der Umsatz der ost- und westdeutschen Kammern insgesamt. Der persönliche Jahresumsatz in Sozietäten lag dagegen um 103.000 € über dem entsprechenden Durchschnittsumsatz der West-Kammern und um 124.000 € über dem Jahresumsatz der ost- und westdeutschen Kammern insgesamt.

Wie verhält es sich mit den Gewinnen?

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Anwälte in Berlin war 2008 bei den Einzelanwälten mit 52.000 € vor Steuern um 8.000 € niedriger als in den anderen West-Kammern (60.000 €). Im Vergleich zu den ost- und westdeutschen Kammern insgesamt, die einen Jahresgewinn von 55.000 € verzeichnen konnten, fiel der Überschuss der Berliner Anwälte dagegen nur mäßig – um 3.000 € – geringer aus. Die Berliner Sozien hingegen lagen mit einem persönlichen Überschuss von durchschnittlich 123.000 € um 22.000 € über dem Niveau in der West-Kammern (101.000 €) und um 35.000 € über dem entsprechenden Jahresüberschuss der Kammern insgesamt (88.000 €).

Lässt sich ein persönliches Stundeneinkommen ermitteln?

Ja, Einzelanwälte aus Berlin arbeiteten 2008 im Mittel für einen Brutto-Stundenertrag von 22 € und lagen damit genau im Bundesdurchschnitt. Einzelanwälte aus den anderen West-Kammern dagegen erzielten mit durchschnittlich 25 € ein etwas höheres Stundeneinkommen. Partner in Berliner Sozietäten erwirtschafteten 2008 pro Arbeitsstunde 47 €, während die Sozien in den West-Kammern es auf 41 € brachten. Die anderen ost- und westdeutschen Sozien insgesamt kamen nur auf 35 €.

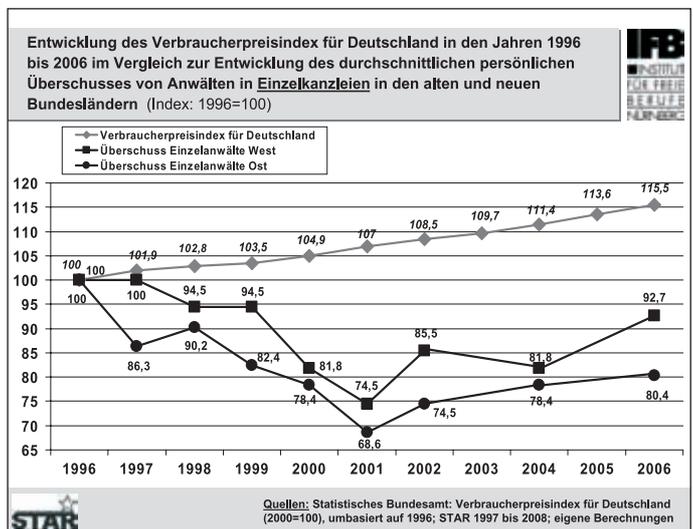
Wie hoch sind die Kanzleikosten in Berlin im Vergleich?

Mit 55 % lag der

Anteil der Kosten am Kanzleiumsatz in Einzelkanzleien in Berlin 2008 jeweils nur knapp unter dem Kostenanteil in Einzelkanzleien sowohl in den anderen West-Kammern (56 %) als auch in den sonstigen Kammerbezirken insgesamt (57 %). Die Sozietäten in Berlin wirtschafteten dagegen etwas schlechter als die Sozietäten in den beiden Vergleichsgruppen: Mit einem Kostenanteil von 62 % am Umsatz rangieren sie sowohl gegenüber den Sozietäten der anderen West-Kammern (55 %) als auch im Vergleich zu den ost- und westdeutschen Sozietäten insgesamt (56 %) höher. Verantwortlich dafür dürften vor allem die höheren Personalkostenanteile der Sozietäten im Kammerbezirk Berlin sein.

Hat die Studie auch das Jahreseinkommen angestellter Anwälte ermittelt?

Ja, wir haben dabei auch 13./14. Gehälter und sonstige geldwerte Vorteile berücksichtigt. Danach lag das Jahreseinkommen in Berlin 2008 im Mittel bei 61.000 €. Im Vergleich dazu erreichte das durchschnittliche Einkommen in den anderen West-Kammern nur 48.000 €.



Kammerton

Werden die ostdeutschen Kollegen für einen bundesweiten Vergleich hinzugezogen, verringert sich das Jahresbruttogehalt auf durchschnittlich 46.000 €.

Haben Sie auch Zahlen für freie Mitarbeiter?

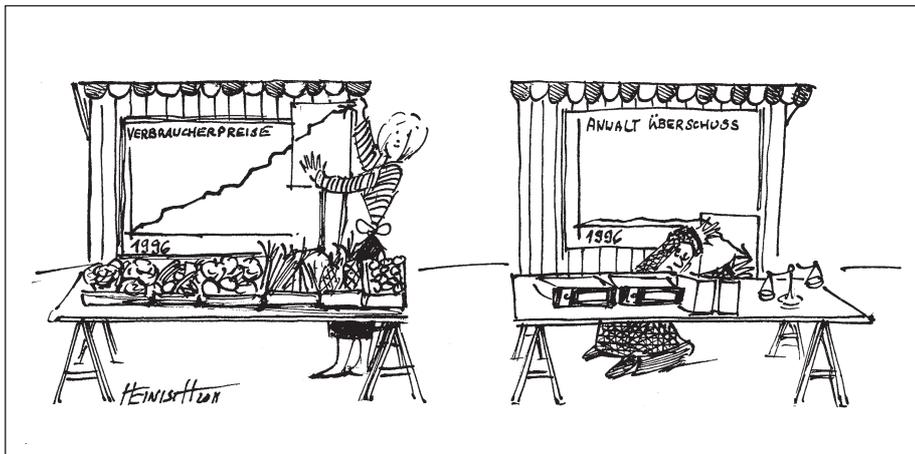
Ja, das durchschnittliche Jahreseinkommen freier Mitarbeiter in den anderen West-Kammern lag 2008 bei

44.000 € und in den ost- und westdeutschen Kammern insgesamt bei 41.000 €. Für die freien Mitarbeiter der Kammer Berlin können aufgrund der geringen Fallzahlen keine Ergebnisse zum Durchschnittshonorar ausgewiesen werden. Die Tendenz deutet aber auf eine geringere Honorierung in Berlin hin.

Wir bedanken uns für das Gespräch.

Die Studie mit weiteren Zahlen zu Umsätzen und Gewinnen der Anwaltsnotare sowie anschauliche Grafiken halten wir auf der Website bereit unter

www.rak-berlin.de/Aktuelles/Nachricht_vom_16.03.2011



Über die Nebentätigkeiten

Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau hat am 17.02.2011 bei einer weiteren Veranstaltung für Verbandsanwälte berufrechtliche Fragen bei den Nebentätigkeiten von Rechtsanwälten erörtert. Er ist insbesondere auf die Regelungen der §§ 7 Nr. 8, 14 Abs.2 Nr.8, 46, 56 BRAO eingegangen und hat Streitfragen behandelt. Die Teilnehmer hatten vor allem Fragen zur Auslegung des § 46 BRAO und zur Gestaltung des Briefkopfs des Arbeitgebers.

Berliner Kostenecke – Entscheidungen Berliner Gerichte zu Kostenfragen

1.) Angemessene Gebühr, Quote, § 14 RVG Rahmengebühr

KG, Beschluss v. 6.12.10 – 1 Ws 45/10: Es wird an der ständigen Rechtsprechung des KG festgehalten, dass eine Unbilligkeit i.S.d. § 14 RVG vorliegt, wenn die angemessene Gebühr um mindestens 20 % überschritten wird. Basiswert der Überprüfung ist nicht die vom RA geltend gemachte Gebühr abzüglich 20 %, sondern die angemessene Gebühr, die nicht um 20 % oder mehr überschritten werden darf.

2.) Disziplinarverfahren, Rahmengebühr, Zusatzgebühr

VG Berlin, Beschluss v. 5.11.10 – 80 KE 2/10: In Disziplinarverfahren ist für Durchschnittsfälle vom Mittelwert des jeweiligen Rahmens auszugehen. Nur wenn besondere Umstände eine Erhöhung über den Mittelwert hinaus rechtfertigen, besteht Spielraum für die Erhebung einer höheren Gebühr. Ein Zuschlag zur Mittelgebühr von 20 % ist daher nicht anerkennungsfähig, wenn besondere Umstände für eine Erhöhung

der Mittelgebühr weder vorgetragen noch nach Aktenlage ersichtlich sind.

Im Fall der Aufhebung der angegriffenen Disziplinarverfügung und damit einhergehender materieller Erledigung des Rechtsstreits aufgrund eines gerichtlichen Hinweises auf eine eingetretene Änderung der Rechtslage entsteht keine Zusatzgebühr.

3.) § 46 RVG Auswärtiger Rechtsanwalt, Fahrtkosten:

KG, Beschluss v. 3.8.10 – 1 ARs 44/09: Ist ein auswärtiger RA im Wege der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe uneingeschränkt beigeordnet, steht für das Vergütungsfestsetzungsverfahren fest, dass seine Reisekosten zum Termin zu erstatten sind.

4.) Nr. 4102 VV Vernehmungstermingsgebühr, Haftbefehlsverkündung, Verhandeln

LG Berlin, Beschluss v. 8.11.10 – 524-58/09: Bei Verkündung eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO wird eine Verhandlung i.S.d. Nr. 4102 Zif.3 VV

RVG in der Regel sehr nahe liegen.

5.) Nr. 4143 VV Adhäsionsverfahren, Erstreckung der Bestellung zum Pflichtverteidiger

KG, Beschluss v. 24.6.10 – 1 Ws 22/09: Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger umfasst nicht die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren (Aufgabe der früheren Rspr. des KG)

6.) § 15 V 2 RVG, § 2 VAUG, Wiederaufgenommenes Versorgungsausgleichsverfahren

KG, Beschluss v. 28.10.10 – 19 WF 174/10: Die anwaltliche Vertretung in einer nach § 2 VAUG ausgesetzten und wiederaufgenommenen Folgesache Versorgungsausgleich stellt auch dann keine neue Angelegenheit nach § 15 V 2 RVG dar, wenn zwei Kalenderjahre seit Erlass des Scheidungsurteils vergangen sind.

Wir bitten um Zusendung von interessanten Kostenentscheidungen Berliner Gerichte, damit die "Berliner Kostenecke" regelmäßig erscheinen kann.

Veranstaltungen 2011 der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.
DAI steht für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltairestr.1, im EG des Gebäudes der RAK. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10
Anmeldung online unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#).

Freitag, 25.03.11 14 - 18 Uhr, FI , 60,- €	Erfolgreiches Prozessieren - Update Zivilprozessrecht Richter am Landgericht Björn Retzlaff und RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Dienstag, 29.03.11 15 - 18 Uhr, RAK , 40,- €	Ausländerrecht, insbesondere Visaverfahren zum Familiennachzug Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Kai-Uwe Riese; gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (3 Stunden)
Di., 05.04.11, 1) 14 - 18 h, 50,- € 2) 18 - 20 Uhr; 30,- €; RAK	Teil 1) Kalkulation in der Anwaltskanzlei Teil 2) Erfolgreiche Kanzleinachfolge Dipl. Kauffrau Jasmin Isphording, Inhaberin der Kanzleiberatung Jasis Consulting, Nürnberg
Fr., 08.04. / Mi., 26.10.11 9.00 - 18.00 Uhr, RAK , 60,- €	Existenzgründung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt u.a. mit RAIn Dr. v. Doetinchem de Rande, Versorgungswerk der RAe in Berlin, Steuerberater Frank Staenicke, RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Donnerstag, 14.04.11 14 - 20 Uhr, RAK , 100,- €	Pressearbeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RA / Journalist / Autor Michael Schmuck
1) 05.05.11, 2) 19.05.11, jew. 14.30 - 20 h, DAI , jew. 60,- €	Aktuelle Rsprchg. und Reformen im privaten Bankrecht 2011 , § 15 FAO f. Bank- und Kapitalmarktrecht (2 x 5 Std.), RiLG Dr. Bernhard Dietrich Teil 1: Zahlungsverkehr, KreditR und Kreditsichg., Teil 2: Kapitalanlagefinanzierung, Einlagensichg, Anlageber.
1) 06.05.; 2) 13.05.11, jew. 14-18 Uhr, FI jeweils 50,- €	Aufbaukurs: Englisch in der Rechtsanwaltskanzlei , Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin Teil 1: Contract Law (u.a. Principles, Structure, Privity); Teil 2: Employment Law (u.a. Contracts, Termination, Enforcement)
Mittwoch, 18.05.11 13.30 - 19.00, DAI , 60,- €	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Befristungsrechts Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, Stuttgart, gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 Stunden)
Freitag, 20.05.11 14 - 18 Uhr, RAK , 60,- €,	Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin
Mittwoch, 25.05.11 15 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich? Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH
Teil 1: 30.05.; Teil 2: 06.06.11 Teil 1: 14.11. Teil 2: 21.11.11 Montags, RAK , 80,- € insges.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei Teil 1: Die Umsatzsteuer mit StB Björn Ahrens Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StBin Christine Seyerlein-Busch und RA und StB Norbert Ellermann
Dienstag, 07.06.11, 16 - 19 Uhr, RAK , 40,- €	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RA Dr. Christian Köhler, Berlin
Montag, 20.06.11, jew.15 - 18 h., FI , 50,-€	Spanisch in der Anwaltskanzlei RAin Abogada Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Berlin
Montag, 27.06.11, jew.15 - 18 h., FI , 50,-€	Vergleich der Vergütungsregelungen für Rechtsanwälte in Deutschland und in Spanien RAin Abogada Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Berlin
Freitag, 19.08.2011 13 - 18.30 Uhr, RAK , 80,- €	Clever schreiben in Kanzlei und Notariat , Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Claudia von Wilmsdorf, Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen (u.a. Microsoft Word).
Mittwoch, 24.08.2011 14 - 18 Uhr, RAK , 100,- €	Honorarverhandlungen RA und Mediator Markus Hartung, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School
Freitag, 26.08.2011 14 - 18.30 Uhr, RAK , 80,- €	Neue Entwicklungen beim RVG (auch für Berufsanfänger) RAuN Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferententagung, 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
1)31.08., 2)07.09.11, jew. 14 - 18 h., RAK , 80,- €,(insges.)	Aufbaukurs: Italienisch in der Rechtsanwaltskanzlei RAin Dott. Francesca Rosati, Fiedler, Zmija und Partner
Freitag, 16.09.11 13 - 18 Uhr, RAK , 60,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
Mittwoch, 21.09.2011 13.30 - 18.30 Uhr, RAK , 60,- €	Erfolgreiches Kanzleimarketing Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz
Mittwoch, 19.10.2011 13.30 - 18.00 Uhr, RAK , 80,- €	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe - Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Dipl. Rechtspflegerin FH Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
Donnerstag, 03.11.11, 14 - 18 Uhr, RAK , 100,- €	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach
1)11.11., 2)18.11.11, jew. 14 - 18 h., FI , 80,- €,(insges.)	Französisch in der Anwaltskanzlei Mathieu Pagnoux, Avocat en omission
1)25.11., 2)02.12.11, jew. 14 - 18 h., FI , 80,- €,(insges.)	Englisch in der Anwaltskanzlei Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2011 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2010 findet

**am 15.04.2011 ab 10.00 Uhr
in Neuruppin**

in den Räumlichkeiten des Seehotel Fontane, An der Seepromenade 20 in 16816 Neuruppin statt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Vormittagsprogramm; dieses umfasst mehrere Einzelreferate zur Arbeit des Vorstandes, u.a. zur berufsrechtlichen Problematik

- des unsachlichen Verhaltens
- des Vermögensverfalls
- der Gebührenrechtsstreitigkeiten sowie
- der Interessenkollision und des Umgehungsverbotes.

Allein diese Vortragsreihe rechtfertigt Ihre zahlreiche und engagierte Teilnahme.

2. Zahlung des Kammerbeitrages

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum **01.04.2011** in einer Summe i. H. v. **264,00 €** fällig. Für Kammermitglieder, die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **22,00 €**.

Der Kammerbeitrag ist auf nachfolgend genanntes Konto zu überweisen:

Brandenburger Bank
Konto-Nr. 60 50 000
BLZ 160 620 73

3. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Prüfungstermine

- | | |
|---|--------------------|
| - Schriftliche Abschlussprüfung | 02. und 03.05.2011 |
| - Recht, Wirtschaft und Sozialkunde und Kostenrecht | 02.05.2011 |
| - Verfahrensrecht und Rechnungswesen | 03.05.2011 |
| - Abschlussprüfung im Fach
Fachbezogene Informationsverarbeitung | 06.05.2011 |
| - mündliche Abschlussprüfungen | 22. bis 24.06.2011 |

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

	<u>Schriftliche Prüfung</u>	<u>Informationsverarbeitung</u>
Prüfungsbewerber des OSZ Potsdam	Kongresshotel Am Templiner See Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam	OSZ II Potsdam Zum Jagenstein 26 14478 Potsdam
Prüfungsbewerber des OSZ Cottbus	Kaufmännisches Oberstufenzentrum Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus	
Prüfungsbewerber des OSZ Neuruppin	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin	

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für **alle** Prüfungsteilnehmer im
Kongresshotel Am Templiner See Potsdam
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **180,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

Mitgeteilt

4. Ausbildung zur/m Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in - berufsbegleitend

- FREIE PLÄTZE -

Lehrgangs-
beginn: 10. September 2011

Dauer: 4 Semester, samstags
08.00 - 15.30 Uhr,
etwa 14-tägig
Bafög individuell möglich

Abschluss: Kammerprüfung
mit Zeugnis

Gebühren: 2.100,00 €
zzgl. Prüfungsgebühren
Ratenzahlung möglich

Beratung/
Anmeldung: URANIA-Schulhaus GmbH,
Am Moosfenn 1,
14478 Potsdam,
Dr. Gartz,
Tel.: 03 31/88 85 80
www.urania-schulhaus.de
e-mail:
info@urania-schulhaus.de

5. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

- mit Nachweis zur Vorlage
nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

**Titel: Ausgewählte
Problemfelder des
privaten Baurechts**

Termine: 01.04.2011,
14.00 - 19.00 Uhr und
02.04.2011,
9.00 - 15.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI Ausbildungszentrum

Referenten: RA Dr. Wolfgang Koeble,
FA für Bau- und
Architektenrecht,
Reutlingen
RA Dr. Alexander Zahn,
Dipl.-Betriebswirt,
Reutlingen

Kostenbeitrag: 310,00 €
Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Sozialrecht

**Titel: Gebührenoptimierung
im sozialrechtlichen
Mandat**

Termin: 02.04.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: RAin Bettina Schmidt,
FAin für Arbeits- und
Sozialrecht, Bonn

Kostenbeitrag: 195,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht

**Titel: Aktuelle Recht-
sprechung in Kündi-
gungsschutzsachen**

Termin: 08.04.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
Brandenburgisches
Oberlandesgericht

Referent: Martin Dreßler,
Vorsitzender Richter am
LAG Berlin-Brandenburg

Kostenbeitrag: 165,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Medizin- und Strafrecht

**Titel: Vermögensdelikte
durch Ärzte**

Termin: 08.04.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Prof. Dr. Dr.
Klaus Ulsenheimer,
München

Kostenbeitrag: 225,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenz- und Steuerrecht

**Titel: Unternehmenssteuern
und Rechnungslegung
in der Insolvenz**

Termin: 15.04.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Prof. Dr.
Christoph Uhländer,
FHS für Finanzen NRW,
Nordkirchen

Kostenbeitrag: 225,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht

**Titel: Restschuldbefreiung im
Verbraucher- u. Regel-
insolvenzverfahren**

Termin: 14.05.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Dr. Gerhard Pape,
Richter am BGH,
Karlsruhe

Kostenbeitrag: 260,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

**Titel: Telefonservice,
Erstgespräch und
Gebührentransparenz**

Termin: 27.05.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Mercure Hotel

Referentin: Johanna Busmann,
Anwaltstrainerin,
Hamburg

Kostenbeitrag: 125,00 €

Fachinstitut für

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Titel: Aktuelle Fragen des
Mietrechts in der
anwaltlichen Praxis**

Termin: 10.06.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Anzeigen

**E-Mail:
cb-verlag@t-online.de**

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungscenter

Referent: RA Dr.
Klaus Lützenkirchen
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Köln

Kostenbeitrag: 225,00 €

Zeitstunden: 5

**Fachinstitut für
Straf- und Verkehrsrecht**

**Titel: Aktuelle Entwicklung in
Verkehrsstraf- und
Bußgeldverfahren**

Termin: 17.06.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson Blu Hotel

Referentin: RAin Gesine Reisert,
FAin für Straf- und Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

**6. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg**

Markus Thewes

c/o Streitbürger Speckmann
Hegelallee 4, 14467 Potsdam

Anja Dinter

c/o RAin Hofmann
Bahnhofstraße 12, 15732 Eichwalde

Bianca Tänzer

c/o Kanzlei Riehl-Michaelis & Stieger
Gertrud-Piter-Platz 1,
14770 Brandenburg

Niels Ole Behder

Ernst-Thälmann-Str. 98 d,
14532 Kleinmachnow

Jacqueline Thor

c/o Kanzlei Bartholdtsen RAe
Karl-Liebknecht-Str. 11, 03046 Cottbus

Steffi Bodien

Sielower Str. 5, 03044 Cottbus

Bogumil Kus

Gartenstraße 2, 15230 Frankfurt/Oder

Nico Zimanky

c/o RAe Dethloff & Partner
Kietzstraße 32, 17291 Prenzlau

Urteile UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

**Führerschei-
entzug:
Blick in die Zukunft
reicht für Sperrfrist-
verkürzung nicht
aus**

Für eine Sperrfristverkürzung nach § 69a Abs. 7 StGB reicht eine Prognose für möglicherweise wieder verkehrsgerechtes Verhalten des Betroffenen nicht aus. Vielmehr muss feststehen, dass die dem Betroffenen auferlegten Maßnahmen ihren Zweck bereits erreicht haben. (Leitsatz des Bearbeiters)

Vom Amtsgericht Tiergarten wurde einem Verkehrssünder wegen einer fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs im Rahmen einer Alkoholfahrt der Führerschein entzogen und eine Sperrfrist für dessen Neuerteilung von neun Monaten verhängt. Sowohl Amtsgericht als auch Amtsanwaltschaft versicherten laut Sitzungsprotokoll jedoch, dass bei Teilnahme an einem mindestens 10-stündigen Verkehrserziehungskurs eine „Verkürzung der Sperrfrist bis zu 2 Monaten“ wohlwollend geprüft werde. Der ehemalige Führerscheininhaber belegte daraufhin vom 18. November bis 2. Dezember 2010 einen entsprechenden Kurs bei der Dekra und ließ seinen Anwalt mit Schriftsatz vom 29. November 2010 einen Antrag auf Sperrfristverkürzung um 2 Monate beim AG Tiergarten stellen. Dieses wies den Antrag jedoch zurück. Auch die dagegen gerichtete Beschwerde zum Landgericht hatte keinen Erfolg.

Die in Betracht kommende Vorschrift des § 69a Abs. 7 StGB greife hier nicht. Nach dieser Regelung sei es lediglich möglich, eine Sperrfrist vorzeitig aufzuheben, weil der Zweck der Maßnahme

bereits erreicht sei. Zur Verkürzung einer Sperrfrist für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt könne die Norm allerdings nicht herangezogen werden. Hier lägen noch nicht genügend Anhaltspunkte dafür vor, ob sich denn der Verurteilte künftig verkehrsgerecht verhalten werde. Die allgemein gehaltenen Ausführungen über veränderte Trinkregeln und die Erkenntnis des Eigenanteils an der alkoholbedingten Auffälligkeit reichen für die Feststellung der Zweckerreichung der verhängten Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus. In einem solchen Fall würde es der Gesetzessystematik widersprechen, wenn statt der Feststellung über die Zweckerreichung eine Prognose getroffen würde, dass dies an einem schon jetzt feststehenden Termin der Fall sein werde. Die Ausnahmeregelung des § 69a Abs. 7 StGB habe gerade nicht den Sinn, eine nachträgliche Berichtigung der Verurteilung vorzunehmen und die ursprüngliche Prognose des Tatrichters durch eine neue zu ersetzen.

Landgericht Berlin, Beschluss vom
25.01.2011 – Az.: 506 Qs 8/11

*(eingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)*

Anmerkung:

Die Entscheidung ist meines Erachtens nicht überzeugend begründet. Sie stellt im Wesentlichen auf den Zeitablauf ab. Der Beschluss lässt weitestgehend offen, warum eine zeitnahe Teilnahme an einer Schulung nicht ausreichend sei, die Zubilligung einer Sperrzeitverkürzung zu rechtfertigen. Ein zu spät gestellter Sperrzeitverkürzungsantrag läuft zudem nicht selten Gefahr, nicht mehr rechtzeitig beschieden zu werden. Die Entscheidung ist auch deshalb ärgerlich, als von Seiten des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft dem Verurteilten signalisiert worden war, „dass - bei Teilnahme eines mindestens 10-stündigen Verkehrserziehungskurses - eine Verkürzung der Sperrfrist bis zu 2 Monaten wohlwollend geprüft werde.“ Dies ist sogar im Sitzungsprotokoll der Hauptverhandlung vermerkt. Im konkreten Fall sollte der Antrag durch den Verurteilten zeitnah gestellt werden, weil im

Dezember 2010 ein Wechsel des ordentlichen Dezernenten der Abteilung ursprünglich zu befürchten war. Welche Auswirkungen diese Entscheidung auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Verfahrensbeteiligten haben wird, bleibt abzuwarten.

RA Gregor Samimi

Anwaltswerbung: Von Experten und Spezialisten

Ein Anwalt darf sich in seiner Werbung nicht als Experte für ein Rechtsgebiet bezeichnen, wenn er nicht nachweisen kann, dass seine Kenntnisse auf dem Gebiet weit überdurchschnittlich (auch über denen eines Fachanwaltes) sind. Wird er aber von einer Zeitung als Experte bezeichnet, so ist eine Werbung mit diesem Zitat zulässig, wenn es als solches kenntlich gemacht wird. Die Bezeichnung „Spezialkanzlei“ bzw. „spezialisiert auf“ ist bereits dann zulässig, wenn der Anwalt oder die Kanzlei auf dem jeweiligen Gebiet schwerpunktmäßig tätig ist. (Leitsätze des Bearbeiters)

Eine im Familienrecht tätige Berliner Rechtsanwältin warb auf ihrer Internetseite mit den Bezeichnungen „Experten-Kanzlei“ bzw. „Experten-Kanzlei Scheidung“ und „Spezialkanzlei für Trennung, Unterhalt und Fragen rund um das Familienrecht“. Die Bezeichnungen hatten ihren Ursprung in der Tatsache, dass die Anwältin in mehreren Presseartikeln – unter anderem in der „Bild am Sonntag“ (BamS) – als Expertein und ihre Kanzlei als „spezialisiert auf alle Fragen rund um das Familienleben“ bzw. „auf alle Fragen rund um das Familien- und Scheidungsrecht“ bezeichnet wurde. Die betreffenden Artikel waren auf der Website der Anwältin auch abrufbar. Die Rechtsanwaltskammer forderte die Anwältin nach Prüfung der Sachlage zur Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen mit dem Ziel auf, dass die Werbung mit diesen Bezeichnungen unterbleibe.

Das daraufhin mit der Sache befasste Landgericht unterschied genau zwischen der Bezeichnung „Experten-Kanzlei“ und „Spezialkanzlei“. Im Hinblick auf die Werbung mit dem Expertenstatus sah das LG einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß, da die Anwältin den Nachweis von Expertenkenntnissen auf dem Gebiet des Familienrechts nicht erbringen konnte und somit gegen § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA verstoßen habe. Wenn sich ein Rechtsanwalt als „Spezialist“ oder „Experte“ auf einem bestimmten Rechtsgebiet bezeichnet, so erwarte der rechtsuchende Bürger, dass seine Kenntnisse auf diesem Gebiet weit über dem Durchschnitt liegen würden. Nach überwiegender Meinung in der Rechtsprechung erwarte der Durchschnittsbürger von einem „Experten“ oder „Spezialisten“ sogar eine höhere Qualifikation als von einem Fachanwalt. Dies habe die Anwältin hier jedoch nicht nachweisen können. Der Hinweis auf allgemeine Kenntnisse im Familienrecht, auf den Prüfungsstoff des zweiten Examens, allgemeine Tätigkeiten bei Fachanwälten für Familienrecht und auf die Bearbeitung familienrechtlicher Dezernate – sei es auch mit einer erheblichen Anzahl von Akten – reichen nach Ansicht der Berliner Richter für den erforderlichen Nachweis nicht aus. Eigene Fortbildung durch Selbststudium einschlägiger familienrechtlicher Literatur und Rechtsprechung in Buchform und bei Juris könne zwar eine überdurchschnittliche Qualifikation begründen. Für sich genommen rechtfertigten sie die Bezeichnung als „Experte“ aber nicht.

Im Hinblick auf das Zitieren der Zeitungsberichte, in denen die Rechtsanwältin als „Expertein“ bezeichnet wird, verneinte das Landgericht jedoch Unterlassungsansprüche der Rechtsanwaltskammer. Im Unterschied zu den oben erwähnten Fällen handele es sich hierbei nicht um eine Selbstbezeichnung der Anwältin, sondern um eine solche, die die zitierte Zeitung vergeben hat. Die in einem solchen Zusammenhang verwendete Bezeichnung „Experte“ erwecke beim Durchschnittsbürger keine Erwartungen an eine besonders hohe,

wesentlich über dem Durchschnitt liegende Qualifikation des Anwalts. Vielmehr sei die Bezeichnung als Experte einer Expertenrunde durch die Medien lediglich mit der Erwartung verbunden, dass es sich um Fachleute handelt, die etwas Sachkundiges zu dem Thema sagen können. Diesen Anforderungen werde die Anwältin durch die von ihr vorgebrachte intensive Beschäftigung mit der Materie Familienrecht gerecht.

Auch die Bezeichnung als „Spezialkanzlei“, die die Rechtsanwältin selbst verwendet, sei berufs- und wettbewerbsrechtlich nicht irreführend. „Spezial“ in Zusammensetzung mit „Kanzlei“ werde hier nicht im Sinne von „Spezialist“ verstanden. Vielmehr stehe die „Spezialkanzlei“ lediglich für eine Kanzlei mit Spezialgebiet. Eine Aussage zur Qualifikation sei in diesem Begriff nicht enthalten. In der Verwendung der Bezeichnung „...spezialisiert auf alle Fragen rund um das Familien- und Scheidungsrechts...“ sah das LG ebenfalls keine berufswidrige Werbung. Diese Formulierung sei im Sinne von „etwas schwerpunktmäßig betreiben“ zu verstehen. Im Gegensatz zur Bezeichnung „Spezialist“ bezeichnet „spezialisiert auf“ die Vorphase auf dem Weg zum Spezialisten.

LG Berlin, Urteil vom 25.11.2010 – Az.: 52 O 142/10

*(eingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)*

Elektronisches Grundbuch darf fotografiert werden

Während der Einsicht in das elektronisch geführte Grundbuch dürfen im Rahmen des Rechts auf eigene Aufzeichnungen Fotos vom Bildschirminhalt des das Grundbuch wiedergebenden Monitors kostenfrei gemacht werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen einer Einsichtnahme in das maschinell geführte Grundbuch beab-

sichtigte ein Berliner Notar, Fotos vom Inhalt des auf einem Bildschirm angezeigten Grundbucheintrages zu machen. Dies wurde ihm auf der Grundbucheinsichtsstelle verwehrt. Hiergegen legte er Erinnerung ein, der jedoch nicht abgeholfen wurde. Die daraufhin erhobene Beschwerde zum Kammergericht war erfolgreich. Die KG-Richter betonten zunächst, dass an der Befugnis, sich im Rahmen der Grundbucheinsicht selbst Aufzeichnungen und Abschriften zu machen, kein Zweifel bestehe. Der Einsichtnehmende dürfe hierbei nicht auf handschriftliche Notizen verwiesen werden. Auch moderne Reproduktionsgeräte, wie in diesem Fall eine Digitalkamera, dürften zum Recht auf Einsicht in das Grundbuch verwendet werden. Das gelte auch dann, wenn das Grundbuch in maschineller Form geführt werde. Die Umstellung auf das elektronisch geführte Grundbuch habe nichts an der Befugnis des Einsichtnehmenden geändert, über die Hilfsmittel bei der Anfertigung von Abschriften selbst zu entscheiden. Demnach dürfe auch der Bildschirm des elektronisch geführten Grundbuches vom Einsichtnehmenden abfotografiert werden. Ein Verweis auf die Möglichkeit, nach § 78 GBV amtliche Ausdrucke aus dem Grundbuch zu erhalten, sei nicht statthaft. Das Recht hierauf bestehe unabhängig vom Anspruch auf eigene Abschriften vom eingesehenen Grundbuchinhalt. Durch das Abfotografieren des Bildschirminhalts werde auch kein Gebührentatbestand umgangen. Die Fotos seien Teil der Grundbucheinsicht und dafür fallen gemäß § 74 KostO keine Gebühren an. Ob dies für Fotos von Ausdrucken des elektronischen Grundbuchs ebenfalls gelte, sei hier nicht zu entscheiden gewesen. Dies betreffe eine andere Fallgestaltung.

Kammergericht, Beschluss vom
30.11.2010 – Az.: 1 W 114/10

(eingesandt von
RAuN Matthias Nöthlich, Berlin)

Wissen

Behandlung von Mieterinvestitionen bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

I. Der Fall

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 7. Juli 2010 (Az.: VIII ZR 315/09) einen Fall entschieden, in dem der Mieter auf eigene Kosten Einbauten (z.B. Bad oder Heizung) in das Mietobjekt des Vermieters tätigt. Dabei handelt der Mieter aufgrund einer Einbauverpflichtung, welche im Mietvertrag vereinbart worden ist.

Nach einigen Jahren, der Mietvertrag wurde im Jahre 1976 geschlossen, möchte der Vermieter die Miete bis zur Ortsüblichkeit erhöhen und verlangt vom Mieter die Zustimmung zur Erhöhung der Miete bis zu dem Betrag, der unter Berücksichtigung der vom Mieter eingebrachten Ausstattungsmerkmale im Mietspiegel als ortsüblich angegeben ist.

Im Ergebnis kommt man wohl nicht umhin, dem vom BGH aufgestellten Grundsatz zuzustimmen, der Mieter könne nicht doppelt für die Ausstattung seiner Wohnung bezahlen, einmal für den Einbau und dessen Finanzierung und nochmals durch die erhöhte Miete.

Die dogmatische Begründung dieses Ergebnisses in der Entscheidung entbehrt jedoch jeglichen materiell-rechtlichen Rückhalts im Gesetz.

II. Sachenrechtliche Betrachtung

Sachenrechtlich betrachtet, geht das Eigentum an den Einbauten gem. §§ 94, 946 BGB, Bestandteile gem. § 95 BGB ausgenommen, mit Einbau in das Gebäude des Vermieters in dessen Eigentum über. Daran ändert jegliche vertragliche Vereinbarung nichts, denn § 946 BGB ist nicht abdingbar. Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt ist auf den gesetzlichen Eigentumserwerb nicht an-

wendbar, denn eine Willenserklärung zur Eigentumsübertragung, welche unter eine Bedingung gem. § 158 Abs. 1 BGB gestellt werden könnte, existiert nicht.

Dementsprechend ist der Wille der Parteien, das Eigentum verbleibt beim Mieter, sachenrechtlich nicht realisierbar, sodass ein anderer Ausgleich gefunden werden muss.

III. Mieterhöhungsverlangen gem. §§ 558, 558c ff BGB

Der Tatbestand der §§ 558, 558c ff BGB verlangt u. a. ein Mietverhältnis und eine der Ausstattung entsprechende Einordnung des Mietobjektes in einen Mietspiegel. Eine Berücksichtigung der Person, welche die Ausstattung in das Mietobjekt eingebracht hat, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und auch nicht sinnvoll.

Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz keine Berücksichtigung der Person des Einbauenden kennt, behauptet der BGH in der o. a. Entscheidung, dass die vom Mieter in das Mietobjekt eingebrachten Einbauten nicht vom Vermieter „zur Verfügung gestellt“ wurden. Er sagt damit aber gleichzeitig, dass die Einbauten nicht Bestandteil der Gebrauchsüberlassung des Vermieters sind und folglich nicht berücksichtigt werden können, wenn die Gegenleistung, die Miete, für die zum Gebrauch überlassene Wohnung erhöht werden soll.

Bezogen auf die Ausführungen unter II. bedeutet diese Begründung, dass der Mieter zwar das Eigentum des Vermieters nutzt, da er den Eigentumsübergang jedoch selber veranlasst hat, ist diese Nutzung nicht Inhalt der Gebrauchsüberlassungspflicht des Vermieters.

Konsequenterweise dürfte der BGH keine Pflichtverletzung des Vermieters annehmen, wenn er die Nutzung der Einbauten untersagt oder diese sogar entfernt, denn eine Pflicht des Vermieters zur Gebrauchsgewährung gibt es dann nicht.

IV. Mögliche Ansprüche des Mieters in dem Fall der BGH-Entscheidung

1. Rechtsgedanke des § 552 II BGB

Teilweise wird vertreten, dass der Rechtsgedanke, welcher dem § 552 II BGB zu entnehmen ist, auf diese Fallkonstellation Anwendung finden müsse. Der Gesetzgeber hätte die Benachteiligung durch doppelte „Zahlung“ gesehen und sich für den Schutz des Mieters entschieden.

Die Anwendung des Rechtsgedankens des § 552 II BGB ist zwar fantasievoller als die Erfindung eines Tatbestandsmerkmals, stellt aber eine ebenso abzulehnende Rechtsfortbildung dar, denn im Ergebnis wird auch bei dieser Konstruktion bei Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage der Anspruch verneint.

Es gilt auch zu bedenken, dass die Möglichkeit, die Miete im Wohnraummietrecht gem. §§ 558 ff BGB zu erhöhen, Ausfluss der stark eingeschränkten Möglichkeit des Vermieters ist, einem Wohnraummietler zu kündigen oder mit diesem einen Zeitmietvertrag zu schließen. Die Regelungen der §§ 558 ff BGB dienen mithin dazu, den Nachteil des Wohnraumvermieters mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen.

Dementsprechend ist es meiner Meinung nach geboten, vor allem vor dem Hintergrund des Art. 14 GG, die Rechte des Vermieters durch die Anwendung des Rechtsgedankens des § 552 II BGB und die Erfindung eines neuen Tatbestandsmerkmals im Rahmen eines Mieterhöhungsverlangens nicht weiter einzuschränken, als das Gesetz es zulässt.

Im Ergebnis gibt es meines Erachtens keine mit dem Gesetz in Einklang zu bringende Begründung, welche die von dem Mieter eingebrachten Ausstattungselemente bei einer Mieterhöhung unberücksichtigt lassen.

Es würde auch zu erheblichen Komplikationen führen, wenn der Vermieter nunmehr Einbauten gleicher Art in das Mietobjekt vornehmen möchte und gegebenenfalls danach die Zustimmung zur Erhöhung der Miete wegen Modernisierungsmaßnahmen verlangt.

2. § 547 BGB

Für den Anspruch des Mieters gem. § 547 BGB benötigt man eine Vereinbarung (auch konkludent), dass die Eigentumsverschaffung als Miete geleistet wird („abwohnbarer“ Baukostenzuschuss). Diese Vereinbarung existiert jedoch nicht. Ein Anspruch des Mieters gem. § 547 BGB ist demnach nicht gegeben.

Ein Anspruch des Mieters auf Herausgabe gem. § 547 Abs. 1 S. 2 BGB scheidet in an dem Vertretenmüssen des Vermieters.

Dieser „Schmuck“
steht jedem Juristen gut.



Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen. Gesetze und Urteile sind mit Worten geformt, das Recht wird mittels Sprache transportiert. Fatal nur, dass die Sprache der Juristen beim Versuch realer Kommunikation oft kläglich scheitert: Mandanten verstehen den Anwalt nicht, der Anwalt redet an seinem Kollegen vorbei; Zeugen missverstehen Fragen des Richters. Vieles in der Juristerei könnte schneller und besser funktionieren, wenn die Beteiligten sich verstünden.

In nunmehr dritter Auflage fast schon ein Klassiker, bietet die „Schmuck“ dem Juristen beim (Wieder-) Erlernen einer klaren Sprache wertvolle Hilfestellungen. Besonderes Highlight: Mit der Neuauflage erhält der Leser wertvolle Tipps zum Thema Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Anwaltskanzlei. *Deutsch für Juristen*. Dieser „Schmuck“ steht jedem Juristen gut.

Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂
 Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schmuck **Deutsch für Juristen** Vom Schwulst zur klaren Formulierung. Von RA Michael Schmuck, 3. Auflage 2011, 96 Seiten, DIN A5, gbd. 19,80 €. ISBN 978-3-504-64410-9.

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 11/10

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

3. § 539 BGB

Der Anspruch gem. § 539 BGB scheidet an der Tatsache, dass es sich nach h. M. um eine Rechtsgrundverweisung handelt und dadurch das Tatbestandsmerkmal „Mangel eines Auftrages oder sonstigen Berechtigung“ durch die Vereinbarung der schuldrechtlichen Einbauverpflichtung nicht erfüllt ist.

4. §§ 662, 670 BGB

Zunächst ist festzustellen, dass der Aufwendungsanspruch aus dem Auftrag nicht durch die speziellere Aufwendungsregelung des § 539 BGB gesperrt ist. § 539 BGB erfasst jedoch nur diejenigen Aufwendungen, welche der Mieter ohne vertragliche Vereinbarung mit dem Vermieter einbaut und begrenzt deshalb den Aufwendungsersatzanspruch auf diejenigen, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Vermieters entsprechen.

Wenn aber der Vermieter Aufwendungen ersetzen muss, welche seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechen ohne dass eine Einbauverpflichtung besteht, dann muss er wohl erst recht Aufwendungen ersetzen, welche der Mieter tätigt, weil er einen Einbauvertrag mit dem Vermieter geschlossen hat. § 539 sperrt also nicht als speziellere Regelung die Anwendbarkeit des § 670 BGB.

Der Anspruch des Mieters gem. § 670 BGB setzt ein Auftragsverhältnis voraus. Zweifelhaft könnte sein, ob durch die Übernahme der Einbauverpflichtung ein Auftragsvertrag geschlossen worden ist oder ob es sich vielleicht nur um ein Gefälligkeitsverhältnis oder eine Schenkung handelt. Da der Mieter sich jedoch nicht nur eine Zustimmung zum Einbau erteilen lassen hat, was gegen einen Auftrag sprechen würde, ist wohl gem. §§ 133, 157 BGB ein entsprechender Rechtsbindungswille der Parteien anzunehmen.

Der BGH versucht das Auftragsverhältnis wohl daran scheitern zu lassen, dass die Parteien gerade nicht davon ausgingen, dass die vom Mieter geschaffene Ausstattung wirtschaftlich sogleich dem Vermieter gebühren soll, mithin beide

davon ausgingen, dass der Vermieter keinerlei Ansprüche aus den Einbauten herleiten kann. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass die Parteien bei dieser Sachlage wahr scheinlich dem Rechtsirrtum erlegen sind, die Einbauten stünden weiterhin im Eigentum des Mieters. Für die Ablehnung eines Auftrages ist meiner Meinung nach mit dieser Argumentation kein Raum.

Im Übrigen müsste beim Vorliegen eines relevanten Irrtums eine Anfechtung der Willenserklärung erfolgen.

Darüber hinaus zeigt der Vermieter mit seinem Erhöhungsverlangen unter Berücksichtigung der vom Mieter getätigten Einbauten gerade, dass er nicht davon ausgeht, die wirtschaftlichen Vorteile gebühren ihm nicht.

Die Leistung des Beauftragten muss unentgeltlich erfolgen. Das ist hier anzunehmen, da keine Vergütung und auch kein „abwohnbarer Baukostenzuschuss“ vereinbart wurde.

Der Mieter hat Anspruch auf seine getätigten Aufwendungen. Den Aufwendungen als Vermögensopfer unterfällt zumindest der Wert der Einbauten.

Die Vermögensopfer müssten freiwillig oder auf Weisung des Vermieters getätigt worden sein. Die Freiwilligkeit der Aufwendungen kann man wohl nicht mit dem Argument ablehnen, der Mieter ging rechtsirrig davon aus, er bleibt Eigentümer der Einbauten und ihm stehe dann auch alleine der wirtschaftliche Vorteil zu. Im Übrigen muss man bei Annahme des Auftragsverhältnisses auch eine Weisung des Vermieters annehmen.

Das Problem des Gerichtes scheint die Verjährung gewesen zu sein, der Anspruch auf Aufwendungsersatz verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist ab Entstehung des Anspruchs. Der Mieter schloss den Mietvertrag 1976, wann der Mieter eingebaut hat, wurde wohl mit Vorbedacht nicht im Tatbestand ausgeführt. Selbst die 30-jährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB a. F. welche nach Art. 229, § 6 EGBGB Anwendung finden müsste, ist scheinbar abgelaufen gewe-

sen, sodass die Geltendmachung nicht möglich war.

Die Verjährung hindert den Mieter jedoch nicht, gegen gleichartige Forderungen des Vermieters (z. B. auf Miete oder Mieterhöhebungsbeträge) aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Das bedeutet, dass der Mieter zwar seinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nicht geltend machen kann, bei entsprechender Erklärung (Aufrechnung oder Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes) aber solange keine Miete oder zumindest nicht die Erhöhung leisten muss, bis die Aufwendungen „abgewohnt worden sind“.

Nach dem vor beschriebenen Ausgleich besteht dann auch kein Bedürfnis auf Schutz des Mieters mehr, diesem wurden seine Aufwendungen „vergütet“.

5. §§ 677 ff und §§ 812 ff BGB

Der Mieter hat in dem der BGH-Entscheidung zu Grunde liegendem Fall eine schuldrechtliche Einbauverpflichtung (verlorener Baukostenzuschuss) übernommen. Das heißt, die direkte Anwendung von GoA scheidet an dem „Auftrag oder sonstigen Berechtigung“ und der bereicherungsrechtliche Anspruch an dem „rechtlichen Grund“, der Einbauverpflichtung.

6. §§ 951, 812 BGB

Der Anspruch gem. §§ 951, 812 BGB scheidet an dem „rechtlichen Grund“, der Einbauverpflichtung, da es sich bei § 951 BGB um eine Rechtsgrundverweisung handelt.

V. Ergebnis

Im Ergebnis könnte man z. B. unter Zuhilfenahme des Auftrags und der Regelungen des allgemeinen Teils des BGB die Ansprüche zwischen dem Mieter und dem Vermieter sinnvoll und im Einklang mit dem Sachenrecht zum Ausgleich bringen. Es bedurfte mithin nicht der oben angegebenen rechtlich nicht zu begründenden Entscheidung des BGH.

*Rechtsanwalt Göran Thoms
Templin*

Forum

Mehr Schein als Sein

Zur Hinweispflicht des Rechtsanwaltes auf eine unterhaltene Niederlassung

Durch Artikel I Nr. 17 des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 30.03.2007 wurde das bisherige Verbot aus § 28 BRAO aufgehoben. Seither ist es Rechtsanwälten erlaubt, Zweigstellen zu gründen und auswärtige Sprechstage abzuhalten. Ob die Zweigstellen als solche auf Kanzleischild, Briefbogen oder Homepage kenntlich zu machen sind, lässt die Neuregelung allerdings offen. In einer aktuellen Entscheidung hat das LG Erfurt die Hinweispflicht bejaht (Urteil vom 23.06.2010 – 7 O 2036/09, nicht rechtskräftig). Ist dieser Auffassung tatsächlich zu folgen? Macht es für den Außenstehenden denn einen Unterschied, ob er seinen Rechtsvertreter in dessen Hauptstelle, oder dessen Nebenstelle antrifft? Doch gehen wir zunächst einmal ins Detail:

Gesetzeslage

Wie bereits angemerkt, gibt es keine berufsrechtlichen Regelungen zur entsprechenden Hinweispflicht. Zwar enthält seit dem 1. Juli 2010 der neu gefasste § 10 Abs. 1 BORA die Verpflichtung, dass Rechtsanwälte auf ihren Briefbögen ihre Kanzlei-anschrift angeben müssen. Weiter heißt es: „Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf dem Briefbogen Genannten seine Kanzlei-anschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.“ Darüber, ob sich daraus im Umkehrschluss die Pflicht ergibt, eine Filiale als solche zu kennzeichnen, ist der Vorschrift jedenfalls nichts zu entnehmen.

Auch der BGH lässt sich in einer aktuellen Entscheidung zu § 5 BORA für die an den Zweigstellen vorzuhaltende Infrastruktur zwar dahingehend ein, dass § 27 Abs. 1 BRAO die Einrichtung einer Kanzlei auch am Ort der Zweigstelle erfordert, damit die Erreichbarkeit und An-

sprechbarkeit des Anwaltes gewährleistet ist (BGH AnwZ (P) 1/09 v. 13.9.2010). Die Entscheidung lässt aber ebenso offen, ob Haupt- und Zweigstelle eben als solche zu kennzeichnen sind.

Ebenso wenig bestehen entsprechende firmenrechtliche Vorschriften für den Einzelanwalt oder Sozietäten in der Rechtsform der GbR. Lediglich für Partnerschaftsgesellschaften und die RA-GmbH besteht die Verpflichtung, die Anschrift der Hauptstelle in Geschäftsbriefen auszuweisen. Wird eine Homepage geführt, ist unabhängig von der Rechtsform, in der eine Sozietät geführt wird, die Anschrift der Hauptstelle der Kanzlei anzugeben (§ 5 TMG – Anbieterkennzeichnung). Stellt sich dann noch die Frage der Kennzeichnungspflicht unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten:

Irreführung über geschäftliche Verhältnisse?

In Betracht kommt ein Verstoß gegen die §§ 3, 5 UWG unter dem Gesichtspunkt der Irreführung über geschäftliche Verhältnisse. Bringt ein Rechtsanwalt an seiner Niederlassung ein Schild mit seinem Kanzleina-

rufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ an, so sind diese Angaben auch als solche zutreffend. Von Bedeutung könnten aber die Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) sein. Nach Artikel 7 I der UGP-RL gilt eine Geschäftspraxis als irreführend, „wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorhält, die der durchschnittliche Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die somit einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte.“

Ist denn etwa der Umstand, dass es sich bei einer Kanzlei „nur“ um eine Niederlassung einer anderweitig ansässi-

NEU in 2011

Fachanwalts-Lehrgang Steuerrecht

Berlin	19.05.2011 - 14.01.2012
▶ Dresden	06.10.2011 - 21.04.2012
▶ Hamburg	08.09.2011 - 31.03.2012
▶ Stuttgart	05.05.2011 - 10.12.2011

In Kooperation mit:

IWS Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH

▶ Der Ausbilder für Steuerberater

„Wir konnten mit IWS, Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH, einen starken Partner im Steuerrecht gewinnen.“

Ursula Bopp, Geschäftsführerin

Neben den Anforderungen seitens der FAO beinhaltet unser Lehrgang darüber hinaus die steuerlichen Bezüge zum **Handels-, Gesellschafts- und Erbrecht**, um einen Zusammenhang zu Ihrer täglichen Arbeit herzustellen.

Weitere Informationen: www.ARB-ER-seminare.de

ARB-ER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARB-ER-seminare.de
www.ARB-ER-seminare.de

gen Hauptstelle handelt, für den Durchschnittsverbraucher wesentlich und kann ihn das Unterlassen eines entsprechenden Hinweises zu einer Auswahlentscheidung veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte?

Im Schrifttum wird diese Auffassung vereinzelt vertreten. Schließlich sei für den Durchschnittsverbraucher neben der Qualifikation auch die Erreichbarkeit seines Anwaltes nicht unerheblich für seine Auswahlentscheidung. Der Durchschnittsverbraucher (wer auch immer damit gemeint sei) würde eine nicht als solche gekennzeichnete Zweigstelle für eine Hauptstelle halten, er würde folglich eine Präsenz des Anwaltes voraussetzen, die tatsächlich nicht in gleicher Weise gewährleistet ist, wie bei einem gleichermaßen engagierten und ausgelasteten Rechtsanwalt, der sich auf den Betrieb seiner Hauptstelle beschränkt. Ferner würde der Durchschnittsverbraucher erwarten, dass der Rechtsanwalt mit den Besonderheiten der Rechtsprechung der für seine Hauptstelle zuständigen Gerichte in höherem Masse vertraut ist, als dies bei einem Rechtsanwalt der Fall ist, der dort lediglich eine Zweigstelle betreibt. Im Übrigen dürfte der Durchschnittsverbraucher regelmäßig auch ausschließen, dass der von ihm ausgewählte Anwalt einem andernorts ansässigen gleichen Namens identisch ist. Schließlich würde bei entsprechender Kennzeichnung die nachvertragliche Rechtsdurchsetzung erleichtert, sowie etwaige Irritationen über Identitätsfragen ausgeräumt.

Urteil des LG Erfurt

So hat denn auch das LG Erfurt in der zitierten Entscheidung insbesondere mit der physischen Erreichbarkeit des Rechtsanwaltes an seinem Kanzleisitz argumentiert: „Das rechtsuchende Publikum habe ein berechtigtes Interesse daran, nicht darüber getäuscht zu werden, wer ihm werbend gegenübertritt, ob er also mit einer RA-Kanzlei als Hauptsitz mit dem nötigen Back-Office zu tun hat, wo der Rechtsanwalt der ihm obliegenden Kanzleipflicht entsprechend seinem Mandanten zu angemessenen Zeiten in seinen Praxisräumen für

anwaltliche Dienste zur Verfügung steht, oder aber er es mit „nur“ einer Zweigstelle zu tun hat, in der nicht unbedingt ein komplettes Back-Office zur Verfügung steht und wo der Rechtsanwalt auch nur „gelegentlich“ anzutreffen sein wird. Dem rechtsuchenden Mandanten käme es bei der Auswahl seines Anwaltes sehr häufig auch gerade auf den persönlichen Kontakt zu seinem Rechtsanwalt an, mit dem er in dessen Praxisräumen in einem persönlichen Gespräch vor allem komplizierte Sachverhalte und schwierige Rechtslagen auf diese Weise einfacher erörtern kann und will.

Mehr Schein als Sein

Die Auffassungen des Gerichtes sind nicht zu teilen. Die angeführten Stimmen aus der Literatur und der aktuellen Rechtsprechung des LG Erfurt zeugen von einem tradierten und antiquierten Gedankengut, das aus Zeiten datiert, in denen der ortsansässige Rechtsanwalt noch das Image des „Wald-und-Wiesen-Anwalts“ prägte, haben aber mit dem Anwaltsberuf in der heutigen Zeit des 21. Jahrhunderts augenscheinlich nichts mehr gemein. Wenn es dann noch um die „physische Präsenz“ des Rechtsanwaltes in „seinen Kanzleiräumen“ geht, wird es geradezu grotesk:

Früher war der „Dorfanwalt“, ebenso wie der „Dorfarzt“ für den Bereich der Medizin, die erste Anlaufstelle, wenn's ums Recht ging. Er hatte die überhöhten Mietnebenkosten seines Kegelbruders genauso zu prüfen, wie sich um die Erbangelegenheiten im Todesfall des Großvaters des Bauern von nebenan zu kümmern. Darüber hinaus musste er sich wegen der entwendeten Mistgabel des Landwirtes vom Nachbargehöft in die Tiefen des Strafrechtes bewegen und war dann noch eine Magd im Spiel, waren die Scheidungs- und Unterhaltfragen nicht weit.

Unabhängig davon, dass auch der „Dorfanwalt“ sich komplizierte Sachverhalte und schwierige Rechtslagen genauso gut in der Wohnung seines Mandanten, in der Dorfschänke, oder aber auf dem sonntäglichen Weg zur Kirche auf einfa-

che Weise erläutern lassen konnte ... die Zeiten haben sich doch zwischenzeitlich geändert: Die Anwaltssozietät versteht sich heutzutage als ein modernes Wirtschaftsunternehmen, mittels hochentwickelter Kommunikationsmittel überall und rund um die Uhr erreichbar, mobil und international verflochten.

Blockhaus in Kanada

Nun muss man es nicht unbedingt so handhaben, wie der Kollege aus dem Bereich des Medizinrechtes, der werbend auf seiner Homepage sogar anbietet, seine anwaltlichen Dienstleistungen via Internet von einem Blockhaus in Kanada aus zu erbringen. Aber kommt es einem Rechtsuchenden tatsächlich darauf an, einem Anwalt „in dessen Praxisräumen“ in einem persönlichen Gespräch komplizierte Sachverhalte und schwierige Rechtslagen unterbreiten zu wollen, oder ist es für ihn nicht viel wichtiger, eine seriöse und qualifizierte anwaltliche Dienstleistung zu erhalten, unabhängig davon, wo der Rechtsanwalt diese Dienstleistung tatsächlich erbringt?

Man stelle sich vor, der Vorstandschef nebst komplett besetztem Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft würde das „Stelldichein“ in einer deutsch-amerikanischen Großkanzlei, um den geplanten Joint Venture mit einem chinesischen Großinvestor persönlich durchzusprechen, davon abhängig machen, dass die Gespräche nicht in einer „Niederlassung“, sondern der „Hauptstelle“ der Kanzlei geführt würden (gibt es nicht etwa schon die Möglichkeit zu Telefonkonferenzen?). Der Firmenchef des mittelständigen Unternehmens wird auch nicht zwingend jeden einzelnen Arbeitsvertrag persönlich mit seinem Anwalt in dessen Kanzleiräumen durchsprechen wollen und der schwer gesundheitsgeschädigte Mandant, der aufgrund seiner Behinderung schon per se nicht in der Lage ist, sich persönlich zur Kanzlei des Anwaltes zu begeben, ist bei konsequenter Auslegung der Argumente auf die gleiche Stufe zu stellen, wie der in der JVA „festgesetzte“ Übeltäter: ja wie soll das denn praktisch funktionieren, dass er

sich zum Anwalt in dessen „Praxisräume“ begibt?

Auch in der Zweigstelle „erreichbar“

Natürlich kommt es dem Durchschnittsverbraucher neben der Qualifikation des Rechtsanwaltes auch auf dessen Erreichbarkeit an. Weshalb soll denn bei entsprechender Organisation ein Anwalt an seiner Zweigstelle weniger rasch erreichbar sein, als in seiner Hauptstelle? Wie kommt das Gericht darauf zu konstatieren, der Anwalt sei in seiner Zweigstelle auch nur „gelegentlich“ erreichbar? Ist es denn nicht etwa denkbar, dass sich gerade die Zweigstelle des Anwaltes prächtiger entwickelt, als die Hauptstelle und der Anwalt entsprechend seine dortige „Präsenz“, soweit erforderlich, erhöht? Wieso sollte die Präsenz eines Rechtsanwaltes in seiner Zweigstelle weniger gewährleistet sein, als diejenige eines „gleichermaßen engagierten und ausgelasteten Rechtsanwaltes, der sich auf den Betrieb seiner Hauptstelle beschränkt“? Wie sind denn dann die „gleichermaßen engagierten und ausgelasteten Strafverteidiger“, zu beurteilen, die sich üblicherweise nicht in den eigenen Praxisräumen, sondern bei Gericht, oder ihren Mandanten persönlich befinden? Und was ist mit dem bemängelten „Back-Office“? Was veranlasst das Gericht zur Bemerkung, in einer Niederlassung verfüge der betreffende Anwalt nicht über das nötige Back-Office? Ist nicht auch eine Konstellation denkbar, in der gerade das Back-Office in der Niederlassung qualifizierter betrieben wird, als in der Hauptstelle?

Die gesetzlich verankerte und natürlich nachzuvollziehende Kanzleipflicht eines Anwaltes soll vor allem dazu führen, dass aus einem Anwalt nicht ein allein mit Handy bewaffneter, bundesweit umher tingelnder Rechtsvertreter wird. Auch muss es möglich sein, ihn grundsätzlich und zu den üblichen Bürozeiten erreichen und ihm notfalls Schriftstücke zustellen zu können. Ist dieses aber organisatorisch eingerichtet, macht eine Unterscheidung und Kennzeichnung von Haupt- und Nebenstelle m.E. keinen Sinn.

Möge das streitbefasste Rechtsmittelgericht mit dem nötigen Augenmass bewerten, ob es tatsächlich richtig ist, der Anwaltschaft aufzuzeigen, ob es einer Kennzeichnung bedarf, welche seiner Kanzleien er als Niederlassung und welche er als Hauptstelle führt. Macht das Beispiel Schule, könnten die Regeln doch auch in der Versicherungswirtschaft und Bankenbranche aufgenommen werden, oder bei den großen Fast-Food-Ketten. Denn der Hamburger schmeckt in der Hauptstelle sicher besser, als in „nur“ einer Niederlassung....

*Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Fachanwalt für Medizinrecht in Berlin*

Gebühren- diskrepanz in sozialrechtlichen Eilverfahren

Unser Leser RA Siegfried Eidinger wandte sich in einer Gebührenangelegenheit an das Bundesjustizministerium. Er wies das Ressort von Ministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger auf ein offenkundig „schwerwiegendes gebührenrechtliches Problem“ hin: In sozialgerichtlichen Eilverfahren erster Instanz greife nach dem RVG aufgrund der Anwendung der Gebührensätze 3102 bzw. 3103 ein Gebührenrahmen von 20,- bis 320,- Euro bzw. 40,- bis 460,- Euro, wonach es regelmäßig zum Zuspruch der Mittelgebühr von 170,- bis 250,- Euro komme. Im Eilver-

fahren zweiter Instanz habe sich jedoch die Praxis herausgebildet, dass die Gebührensätze 3501 des Vergütungsverzeichnisses des RVG angewendet werde. Das führe zur Anwendung eines Gebührenrahmens von 15,- bis 160,- Euro, was eine Mittelgebühr von 87,50 Euro bedeute. Für das weitaus umfangreichere und schwierigere zweitinstanzliche Eilverfahren würden also deutlich weniger Gebühren anfallen. RA Eidinger fragte bei der Justizministerin „höflichst an, ob Sie hier eine Möglichkeit sehen, Ihren Einfluss gegenüber dem Bundestag geltend zu machen, mit dem Ziel, dass der Gesetzgeber womöglich tätig wird, damit in Zukunft eine anwaltliche Tätigkeit auch im zweitinstanzlichen Eilverfahren vor dem Landessozialgericht möglich wird, ohne dass die Rechtsanwaltschaft durch die zweifellos weder sachgerechte noch kostendeckende Gebührenpraxis in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt wird.“

Die Ministerin antwortete verständnisvoll. Das Problem sei ihr bekannt. Die Verbände der Rechtsanwaltschaft hätten auch bereits Lösungsvorschläge unterbreitet. Diese Vorschläge würden im Rahmen der Arbeiten für Änderungen des RVG geprüft werden. Auch habe man sowohl die Problematik der restriktiven Auslegung von RVG-Vorschriften durch die Gerichte als auch das Ge-

Nächstes offenes Seminar vom 30. Mai bis 1. Juni 2011 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Das
Original!

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

FACHÜBERSETZUNGEN

- Präzise
- Kostenoptimiert
- Zeitnah
- Datenbankgestützt

Dr. Ulrike Horstmann · LSI Translations
Schustehrusstraße 1, 10585 Berlin
www.lsi-translations.com · info@lsi-translations.com

LSI
TRANSLATIONS

samtniveau der Gebühren im Sozialrecht im Blick. Eine Verständigung solle unter Beteiligung von Anwaltschaft, Bundesländer und dem Bundesarbeits- und Sozialministerium mittels eines Panels herbeigeführt werden. Die von RA Eidinger eingesandten Ausführungen würden bei diesem Vorhaben sicher von Nutzen sein.

Eike Böttcher

Sinnigkeit von Verrechnungsstellen

In der Ausgabe 11/2011 erschien im Berliner Anwaltsblatt der Artikel „Zum (Un)-Sinn anwaltlicher Verrechnungsstellen“. Da wir selber seit langer Zeit in dieser Branche tätig sind (im Anwaltsbereich z.B. mit dem Kanzleiabrechnungsservice zusammen mit Soldan), habe ich den Artikel mit großem Interesse gelesen. Dabei musste ich feststellen, dass meiner Meinung nach einige Punkte nicht korrekt wiedergegeben wurden:

1. Der Autor wollte gemäß der Überschrift doch eigentlich über die „Sinnigkeit“ von Verrechnungsstellen schreiben. Tatsächlich hat er aber einen Artikel über das Rechtsinstitut des Inkassos geschrieben. Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, der viele Kollegen nachgehen, wahrscheinlich auch der Kollege Ciper. Inkasso dient bekanntermaßen der Beitreibung von notleidend gewordenen Forderungen. Aus diesem Blickwinkel sind die beschriebenen Vor- und Nachteile für die betreffenden Kanzleien nachvollziehbar. Nur, die genannten Verrechnungsstellen betreiben etwas ganz anderes, nämlich das Factoring und damit eine Finanzierungsform um eben das Inkasso zu vermeiden. Ein nicht unwesentlicher Unterschied wie ich meine, den der Autor erkennbar überhaupt nicht verstanden hat (Zitate: „Zwischen 2 % und 8 % des Brutto-Forderungswertes lassen sich Inkassounternehmen als Factoringentgelt zahlen“ oder auch „... Anwalt zu sein, ohne ein Inkassounternehmen zu involvieren“).

2. Der Autor scheint sich bei seiner Recherche ausschließlich auf eine Quelle gestützt zu haben. Das würde auch die vielen Textstellen und Verfahrensabläufe erklären, die alleine auf der Homepage der Anwaltlichen Verrechnungsstelle aus Köln (www.anwvs.de) zu finden sind. Beispielsweise spricht der Autor davon, dass Rechnungen durch die Verrechnungsstelle gefertigt würden, was einerseits ungenau formuliert ist (wie soll das ohne Akte funktionieren? Honorarnoten können immer nur durch die Kanzlei angefertigt werden) und zweitens nur für vorgenanntes Unternehmen einschlägig ist. Gleiches gilt für die Vertragsbedingungen bei einer Zusammenarbeit. Auch hier verlangt nur die Anwaltliche Verrechnungsstelle, dass 50 % des Umsatzes abgegeben werden müssen....

3. Der Autor nimmt in seinem Text höchst fragwürdige betriebswirtschaftliche Bewertungen vor. Beispielsweise führt der Kollege Ciper aus, dass sich die Zustimmung der Anwaltschaft in Grenzen halte, da lediglich 12 % der Anwaltschaft überhaupt Interesse an einem Factoring hätten. Ist dem Autor bewusst, dass die Untersuchung noch vor der Gesetzesänderung durchgeführt wurde, also bevor überhaupt eine Anzeige geschaltet oder auch nur ein Telefonat mit der Zielgruppe geführt wurde? Woher weiß der Autor eigentlich, wie hoch ein Interesse prozentual im Markt zu sein hat, damit eine Markteinführung interessant ist (bei Markteintritt und einer Zielgruppe von 80.000 Personen sind 12 % bei einer unbekanntenen Dienstleistung doch sensationell!)? Weiterhin führt der Kollege aus, dass sich das Interesse in Grenzen halte, da erst einige hundert Kollegen das Factoring seit der Markteinführung vor zwei Jahren nutzen würden. Auch hierzu folgende Fragen: Woher nimmt der Autor dieses Wissen? Wer sind seine Quellen? Woher weiß er, wann sich Märkte positiv entwickeln? Im Gesundheitswesen hat es über 30 Jahre gebraucht, um das Factoring zu etablieren!

4. Ohne Quellenangabe gibt der Kollege Ciper die „herrschende Meinung“ bun-

desdeutscher ReNo's zur Zusammenarbeit mit Verrechnungsstellen wieder. Neben journalistischen Bedenken (mir ist keine solche Umfrage bekannt) stellt sich mir aus berufsrechtlicher Sicht zudem die Frage, seit wann Mandanten gegenüber „die Honorarnote verkauft“ werden muss! Dass ein großer Teil der deutschen Anwaltskanzleien aufgrund unbedienter Forderungen kurz vor der Insolvenz steht, sei hier nur am Rande erwähnt.

*Hubertus Bruch,
Rechtsanwalt*

Vom Ausgleich der Interessen im Versorgungswerk



Herr Reiss ruft in seinem Beitrag „Was verbindet Horst Schlämmer mit Roman Herzog?“ (Berliner AnwBl. 1-2/2011, S. 14) dazu auf, „sich aktiv in die Politik des Versorgungswerks einzubringen“.

Das ist gut. Zugleich geht er wenig wertschätzend mit Menschen um, die genau dies gemacht haben. Auch der jetzige Vorstand wurde gewählt. Jedes Mitglied sogar doppelt. Zunächst durch die Mitglieder des Versorgungswerks in die Vertreterversammlung. Dann von dieser in den Vorstand. Keines der Vorstandsmitglieder hat sich danach gedrängt. Aus diesen fünf höchst unterschiedlichen Kolleginnen und Kollegen, die mühsam davon überzeugt werden mussten, sich für die Vorstandsarbeit zur Verfügung zu stellen, ist nicht innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstand geworden, der - so Reiss - „sich durch die neue Berechnungssystematik der Altersrenten politische (Umverteilungs-) Gestaltungsspielräume schaffen“ wollte.

Diese Unterstellung wird weder den Vorstandsmitgliedern, noch den Prozessen

zwischen Vorstand und Vertreterversammlung bei den Satzungsänderungen gerecht: Vorab: Nicht die deutliche Absenkung des Rechnungszinses und der Wechsel des Finanzierungssystems haben - wie Herr Reiss behauptet - zu einer erheblichen Reduzierung der Altersrenten geführt. Ursachen für die Reduzierung der zu erwartenden Renten sind vielmehr die deutliche Zunahme der Lebenserwartung und die Verschlechterung der Kapitalmarktsituation. Damit müssen alle Versorgungswerke umgehen, auch die von Herrn Reiss betreuten. Unser Vorstand hat dies mit großer Offenheit getan. Er ist mit einem Bündel an Satzungsänderungsideen an uns, die hierfür zuständige Vertreterversammlung, herangetreten. Wir sind hierbei sehr früh eingebunden gewesen, schon bei der Frage, welche Ideen vorrangig weiterverfolgt werden sollen.

Dies ist dann in zahlreichen Sitzungen des Vorstands, der Vertreterversammlung und des aus Mitgliedern beider Gremien gebildeten Arbeitsausschusses geschehen. Die Diskussionen waren oft kontrovers, aber immer von dem gemeinsamen Bemühen um eine gerechte und zugleich solidarische Verteilung geprägt. Hierbei hatten wir gleichberechtigten Zugang zu allen Entscheidungsgrundlagen und insbesondere zum Versicherungsmathematiker des Versorgungswerks, der uns immer wieder Rede und Antwort stand und Alternativvorschläge durchgerechnet hat. Das Ergebnis entsprach nicht immer dem ursprünglichen Vorschlag. Immer aber wurde ein Konsens gefunden, nicht einmal im Wege des gegenseitigen Nachgebens, sondern im Wege der gemeinsamen Suche nach der besten Lösung. Ein Beispiel für dieses Verfahren gibt gerade die von Herrn Reiss beanstandete Kürzung des Ledigenzuschlags:

Auch diese ist nicht etwa teuflischen Umverteilungsplänen des Vorstands geschuldet, sondern dem Anstieg der Lebenserwartung. Wenn alle gleich viel länger leben, verlängert sich die Dauer des Bezugs der Altersrente entsprechend. Die Hinterbliebenen leben zwar

auch länger, sie werden aber auch erst entsprechend später zu Hinterbliebenen. Die Dauer des Bezugs von Hinterbliebenenrenten verlängert sich also jedenfalls bei weitem nicht so sehr wie die der Altersrenten. Der Betrag, den das Versorgungswerk für Hinterbliebenenrenten aufwenden muss, sinkt damit im Verhältnis zu dem, den es für Altersrenten aufwenden muss. Da der Ledigenzuschlag - wie Herr Reiss richtig feststellt - den nicht verheirateten Mitgliedern einen Ausgleich dafür verschaffen soll, dass das Versorgungswerk bei ihnen „kein Risiko der Zahlung späterer Hinterbliebenenrenten zu tragen hat“, muss die Höhe dieses Zuschlags in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Risiko stehen. Wenn also das Hinterbliebenenrentenrisiko im Verhältnis zum Altersrentenrisiko sinkt, muss auch der Ledigenzuschlag gesenkt werden.

Beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin kommt ein Aspekt hinzu: Es hat - wie wohl viele Versorgungswerke - mehr männliche Mitglieder als weibliche. Also potentiell mehr weibliche Hinterbliebene als männliche. Der Anstieg der Lebenserwartung ist bei Männern größer als bei Frauen, die jedoch nach wie vor eine insgesamt höhere Lebenserwartung haben. Statistisch gesehen überleben also die überwiegend weiblichen Hinterbliebenen die überwiegend männlichen Mitglieder nicht mehr so lange wie früher. Auch dies führt zu einer Senkung des Risikos der Zahlung späterer Hinterbliebenenrenten, die wiederum bei der Ermittlung der Höhe des Ledigenzuschlags zu berücksichtigen ist.

Als der Vorstand mit der Idee der Kür-

zung des Ledigenzuschlags an uns herangetreten ist, gab es zunächst große Vorbehalte. Dieser Zuschlag ist ein wesentliches Element der Leistungsgerechtigkeit in unserem Versorgungswerk. Wir haben daher die Zahlen und Grundannahmen des Vorstands und des Versicherungsmathematikers gründlichst überprüft. Wir haben eigene Alternativen entwickelt und hierzu Neuberechnungen erbeten, die wir jeweils klaglos erhalten haben und die uns in mehreren längeren Sitzungen solange erläutert wurden, bis alle Fragen beantwortet waren. Die dann schließlich im Konsens beschlossene Kürzung entsprach weder dem ursprünglichen Vorschlag des Vorstands noch den ursprünglichen Vorstellungen derjenigen Mitglieder der Vertreterversammlung, die sich zur Verteidigung des Zuschlags berufen sahen. Ich bin aber überzeugt davon, dass wir alle die nun gefundene Lösung für die angemessene halten, unabhängig von unserem jeweiligen Geschlecht, Alter und Familienstand.

Viele Versorgungswerke, z.B. die von Herrn Reiss betreute Berliner Ärzterversorgung, kennen diesen Zuschlag übrigens überhaupt nicht. Das intensive Bemühen um möglichst große Beitrags- und Leistungsgerechtigkeit ist über die Jahre zu einer Art Markenzeichen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin geworden. Auch die jetzt beschlossenen Maßnahmen sind Ausdruck dieses Bemühens.

Rechtsanwalt und Notar

Dirk Siegfried,

Mitglied der Vertreterversammlung

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE BITTE PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Büro&Wirtschaft

Warum es nicht ausreicht, ein guter Anwalt zu sein

Dr. Torsten Breden

Die Lage für Rechtsanwaltskanzleien ist angespannt. Denn auch bei Rechtsanwälten hinterlässt die Finanz- und Wirtschaftskrise immer deutlichere Spuren. Auf der einen Seite ist durch die Krise die Preissensibilität der Mandanten stark gestiegen, auf der anderen Seite wirkt sich das deutliche Überangebot an juristischen Beratungsleistungen auch mittelfristig negativ auf die Preisgestaltung aus.

Angesichts des Überangebots und einer hohen Marktdynamik mit zunehmender Preissensibilität werden Rechtsanwälte immer deutlicher als Unternehmer gefordert, die spezialisierte Beratungsprodukte und begleitende Services anbieten müssen, um dem wachsenden Konkurrenzdruck standhalten zu können. Schließlich bieten schwer kalkulierbare Fluktuationen im Mandantenstamm aufgrund starker Marktschwankungen auch in Zeiten guter Auftrags- und Ertragslage keine dauerhafte Sicherheit mehr. Daher müssen Anwälte stärker als Unternehmer agieren. Sie müssen ihr Leistungsangebot schärfer fokussieren und ihre Kanzleien deutlicher nach Gesichtspunkten wie Effektivität und Effizienz ausrichten. Sie müssen auf potentielle Mandanten zugehen sowie professionelle Kommunikations- und Marketingstrategien entwickeln, um Neugeschäft zu akquirieren.

Professionelle Honorargestaltung als Erfolgsfaktor

Das wichtigste Marketinginstrument ist die Preis- und Honorargestaltung. Kaum eine andere Größe ist für Kanzleien und ihre Mandanten wichtiger. Die Honorargestaltung wirkt sich direkt auf den Umsatz aus, hat eine enorme Wirkung auf den Gewinn und beeinflusst maßgeblich, ob eine Kanzlei mandatiert wird und ob der Mandant am Ende zufrieden mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis ist.

Doch trotz ihrer großen Bedeutung gehen erschreckend viele Rechtsanwaltskanzleien unprofessionell mit diesem Instrument um.

Die meisten Kanzleien rechnen nach RVG-Sätzen ab und nutzen bei weitem nicht den Gestaltungsspielraum, den das Thema Honorar auch unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Einschränkungen bietet. Generell gilt: Die anwaltliche Leistung muss in Umfang und Qualität dem entsprechen, was der Mandant erwartet. Zweitens muss sie Mehrwert und Nutzen für den Mandanten schaffen. Denn letztlich ist es das, was der Mandant sucht und wofür er zu bezahlen bereit ist. Ein Mandant sucht Rechtsdienstleistungen in höchster Qualität, mit dem für ihn größten Mehrwert zu einem fairen Preis.

Preis

Es mag Situationen geben, in denen eine an Stundensätzen oder Streitwert orientierte Abrechnung angemessen ist, aber in den meisten Fällen sagen Stundensätze und Streitwert nichts über die juristische Herausforderung des konkreten Mandats aus, noch über den Mehrwert für den Mandanten. Es lohnt sich jedenfalls, bei der Honorargestaltung den Blick über Stundensätze hinaus zu weiten und alternative Honorarmodelle in Betracht zu ziehen.

Zeichnen sich Fälle durch einen hohen Grad an Standardisierung aus, spricht nichts gegen ein Pauschalhonorar. Treten bei einem Mandanten ähnliche Fragestellungen regelmäßig auf, lassen sich dafür auch Rahmenverträge mit festen Monatspauschalen vereinbaren. Der Mandant erhält damit eine zuverlässige Kostenkalkulation und die Abrechnung wird erheblich einfacher.

In bestimmten Situationen ist es auch

sinnvoll, einen Teil des Honorars an die Erreichung von gemeinsam mit dem Mandanten definierten Zielen zu knüpfen. Für einen Mandanten, der auf jeden Fall ein Gerichtsverfahren vermeiden will, ist eine außergerichtliche Einigung viel mehr wert als ein gewonnenes Verfahren. In diesem Kontext sollte offen über die Interessenlage gesprochen und diese bei der Honorargestaltung berücksichtigt werden. Denn auch wenn der mandatierte Anwalt im oben genannten Beispiel gute Arbeit leistet und im Verfahren vor Gericht siegt, wird der Mandant nicht zufrieden sein: Er hat nicht das erreicht, was er wollte und muss bei einer stundenbasierten Honorargestaltung für das Verfahren eine hohe Rechnung bezahlen.

Allgemein gilt, dass eine innovative Honorargestaltung an den Bedürfnissen des Mandanten ausgerichtet werden sollte. Dazu muss das Mandat klar definiert und der vom Mandanten zu erzielende Mehrwert genau verstanden sein.

Qualität

Wer über den Preis spricht, muss auch über die Qualität seiner Dienstleistung Auskunft geben können. Wie aber lässt sich die Qualität der anwaltlichen Arbeit bewerten? Natürlich erwartet der Mandant, dass seine Interessen gut vertreten werden und die von ihm beauftragten Anwälte fachlich exzellente Arbeit leisten. Er geht davon aus, dass sie die letzte BGH-Entscheidung berücksichtigt haben, dass sie wissen, warum das OLG München kürzlich anders entschieden hat und dass sie den Meinungsstand in der rechtswissenschaftlichen Literatur genau kennen. Tatsächlich können Mandanten allerdings nur in seltenen Fällen die fachliche Qualität der erbrachten Rechtsdienstleistung einschätzen. Daher werden sie sich bei der Beurteilung der Qualität an anderen

Faktoren orientieren. Dazu gehören die Mandatsführung und -abwicklung, die Erreichbarkeit des Anwalts sowie ein gutes wirtschaftliches Verständnis, Juridiz und Augenmaß. Können Anwälte in diesen Bereichen überzeugen, wird der Mandant auch entsprechende Preise zu zahlen bereit sein.

Mehrwert

Der Mehrwert für den Mandanten beginnt bei der Transparenz in der Honorargestaltung. Nur wer versteht, wofür er zahlt, kann einschätzen, ob der gezahlte Preis in einem günstigen Verhältnis zum damit erbrachten Mehrwert steht. Eine zeitnahe Rechnungsstellung oder eine monatliche Zwischenabrechnung helfen dabei Vertrauen zu stärken und das Erwartungsmanagement zu professionalisieren.

Wenn eine Kanzlei die höchste Qualität zum besten Preis anbieten will, so kann dies nur gelingen, wenn sie partnerschaftlich mit ihren Mandanten zusammenarbeitet und ihre internen Prozesse und Kostenstrukturen optimiert hat. Ineffizienzen auf Seiten der Kanzleien schaffen keinen Mehrwert für den Mandanten. Sie sind für alle Beteiligten Ressourcenverschwendung, auch wenn die Beratung im Ergebnis den höchsten Qualitätsansprüchen genügt. Eine Kanzlei sollte garantieren, dass sie die gemeinsam mit dem Mandanten klar definierten Ziele mit dem geringsten Ressourceneinsatz erreichen wird.

Es ist nur allzu verständlich, dass Mandanten misstrauisch werden, wenn sie beispielsweise für einfache Recherchetätigkeiten oder eine schlechte interne Abstimmung zwischen Partnern und Associates hohe Honorare zahlen sollen. Voraussetzung für eine neue Honorargestaltung ist daher eine Optimierung der Kanzleiarbeitsabläufe und eine klare Schnittstellendefinition für den Austausch zwischen Kanzleiteam und Mandanten. Neben der genauen Klärung des Mandats liegen in der Festlegung von Kommunikationswegen sowie der sauberen Projektkoordination die größten Effizienzpotentiale für Kanzlei und Mandant.

Kritische Fragen zur Honorargestaltung

Die folgenden Fragen sollen Ihnen als Anregung bei Ihrer Honorargestaltung dienen. Zudem können Sie anhand der Fragen überprüfen, wie professionell Sie in Ihrer Kanzlei mit dem Thema Honorargestaltung umgehen:

1. Mandantennähe
 - Wie transparent ist Ihren Mandanten Ihre Honorargestaltung? Wie wird die Honorargestaltung kommuniziert?
 - Erhalten Ihre Mandanten Zwischenabrechnungen?
 - Analysieren Sie die Mandantenbedürfnisse systematisch?
 - Wissen Sie, ob der Nutzen, den die Mandanten in Ihrer anwaltlichen Arbeit sehen, Ihren Preis rechtfertigt?
2. Angebot
 - Haben Sie Ihr Angebot nach Beratungsprodukten ausdifferenziert? Differenzieren Sie Ihre anwaltlichen Leistungen nach Basisanforderungen und Zusatzleistungen?
 - Gehen Sie bei Ihrem Angebot auf die Anforderungen Ihrer Mandanten ein?
 - Verfolgen Sie mit Ihrem Angebot eine Segmentstrategie?
3. Honorargestaltung
 - Haben Sie eine Preisstrategie und wie wird diese umgesetzt?
 - Wie kalkulieren Sie in Ihrer Kanzlei die Honorare für Ihre Arbeit?
 - Gehen Sie bei der Honorargestaltung auf die Bedürfnisse der Mandanten ein?
 - Rechnen Sie lediglich auf der Basis von Streitwert oder Stundensatz ab, oder verfügen Sie ergänzend über andere Preismodelle?
 - Kennen Sie bei der Preissetzung die Zahlungsbereitschaft Ihrer Mandanten für verschiedene Leistungsangebote?
 - Wie hoch muss der Umsatz sein, um in einem konkreten Mandat Gewinn erwirtschaften zu können?

4. Qualität der eigenen Leistung
 - Wissen Sie, welchen finanziellen Nutzen Ihre Mandanten aus Ihrer Beratung ziehen?
 - Wodurch zeichnet sich die Qualität Ihrer anwaltlichen Leistung aus?
 - Sind Ihre Mandanten bereit, für die von Ihnen angebotene Qualität einen angemessenen Preis zu zahlen?
5. Markt und Wettbewerb
 - Kennen Sie die Segmentstruktur Ihres Marktes?
 - Passen Ihr Kompetenzprofil und Ihre Honorargestaltung zu dem von Ihnen bearbeiteten Marktsegment?
 - Kennen Sie die Preise Ihrer Wettbewerber?
 - Wodurch unterscheiden Sie sich vom Wettbewerb?
 - Wie rechtfertigen Sie Ihren Preis im Vergleich zum Wettbewerb?

Je mehr dieser Fragen von Ihnen verneint werden oder unbeantwortet bleiben, desto dringender sollten Sie sich daran begeben, Ihre Honorargestaltung zu verbessern.

Wer hingegen die Instrumente einer strategischen Preispolitik geschickt einsetzt, die Zahlungsbereitschaft der Mandanten genau kennt und sich vom Wettbewerb absetzt, kann mit langfristigem Erfolg rechnen.

Der Autor ist Referent zum Thema strategisches Kanzleimanagement und Geschäftsführer der Radius 1 Strategieberatung GmbH und Co. KG, die spezialisierte Beratungsleistungen für Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsanwälte anbietet.

Anzeigen

**E-Mail:
cb-verlag@t-online.de**

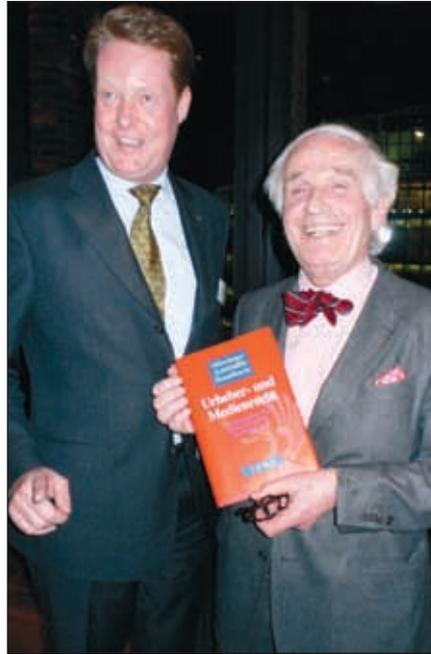
Bücher

Von Praktikern gelesen

Vademecum – Vadetecum

Anwaltshandbuch
„Urheber- und Medienrecht“
in Berlin vorgestellt

Zwei Honigkuchenpferde könnten nicht schöner lächeln. Sie haben aber auch allen Grund zur Freude. Stolz präsentieren Professor Peter Raue und Professor Jan Hegemann ihr neues Werk, das Münchener Anwaltshandbuch „Urheber- und Medienrecht“. Die beiden Herausgeber und weitere 27 Autoren haben es Ende 2010 vollendet. Am 27. Januar luden die Herausgeber und der Verlag C.H. Beck zu Sekt und Häppchen, um der Fachwelt das neue Vademecum des Medienrechts vorzustellen. So erschienen in der obersten Etage des Bürohauses der Kanzlei Raue am Potsdamer Platz führende Köpfe des Presse- und Medienrechts, allesamt Mitbewerber und Gegner. Neben Sekt und Häppchen sorgte vor allem die launige und spritzige Rede von Peter Raue für Frieden unter den sonst so streitbereiten Kolleginnen und Kollegen. „Auf Einladung des Beck-Verlages fuhr ich damals nach München, um über das Buch zu sprechen – mit dem Versprechen an den Kollegen Hegemann, es nicht zu machen, ihm und uns diese Arbeit zu ersparen: Doch dann bin ich dem Charme des Verlages und meiner Eitelkeit erlegen und habe mein Versprechen gebrochen,“ resümierte Peter Raue. Dass das Buch in nur gut einem Jahr fertig gestellt war, verdanken die Herausgeber einer bewährten Drohmethode



an die Autoren: „Wenn Ihr nicht fertig werdet, schreiben wir es selbst!“ Das hatte Erfolg. Herausgekommen ist ein Buch, das das Presse- und Medienrecht rundum erfasst und alle Inhalte bietet, die erforderlich sind, um den Titel „Fachanwalt für Presse- und Medienrecht“ zu erlangen. Es befasst sich also zum Beispiel auch mit Musikrecht, Rundfunkrecht, Titelschutz und Jugendmedienschutz. Und wer ins Presserecht nur einmal reinschnuppern möchte, ist hier richtig und entdeckt durch den Raue/Hegemann womöglich seine Liebe dazu.

Michael Schmuck

Herausgegeben von
Ludwig Bergschneider

Beck'sches Formularbuch
Familienrecht

3. Auflage, mit CD-ROM
Verlag C. H. Beck
104,00 EUR
ISBN: 978-3-406-60660-1

In der Reihe der Beck'schen Formularbücher ist 2010 das Familienrecht in der 3. Auflage von Bergschneider herausgegeben worden. Es liefert dem Praktiker mehr als 400 Textmuster und Checklisten für die außergerichtliche Korrespondenz mit Mandant und Gegner sowie für die Vertragsgestaltung. Die detaillierten rechtlichen Anmerkungen ermöglichen die Anpassung der Formulare an das konkrete Mandat und die schnelle Erarbeitung zielführender und nachhaltiger Lösungen. Die beige-fügte CD-ROM für Windows enthält alle Mustertexte (ohne Anmerkung). Die 3. Auflage bietet eine grundlegende Aktualisierung auf dem Rechtsstand August 2010. Vom Unterhaltsrecht über das neue Verfahrensrecht



(FamFG) bis hin zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches und zur Novelle des Zugewinnausgleiches reichen die eingearbeiteten Änderungen. Der Herausgeber und Autor Dr. Ludwig Bergschneider ist ein ausgewiesener Spezialist auf dem Gebiet des Familienrechtes. Auch das übrige, insgesamt 16 Bearbeiterinnen und Bearbeiter umfassende Autorenteam verfügt über langjährige Berufserfahrung und hat einschlägige Publikationen vorzuweisen. Der gewohnte Qualitätsstandard der Beck'schen Formularbücher ist auch hier eingehalten.

*Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar*



**Münchener Anwaltshandbuch
Urheber- und Medienrecht**

Handbuch
Herausgegeben und bearbeitet
von Prof. Dr. Peter Raue, und Prof. Dr. Jan Hegemann
2011. Buch. XXXIX, 1035 S. In Leinen
Verlag C. H. Beck
148,00 EUR
ISBN 978-3-406-60450-8

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.04.	BGB - Light - Teil I. Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
01.04.	Europarecht in der anwaltlichen Praxis	Dr. Claas Birkemeyer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
01.04. - 02.04.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Dr. Wolfgang Koeble Dr. Alexander Zahn	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.04.	Aktuelle Gesetzesänderungen im Familien- und Erbrecht für die tägliche Arbeit im Notariat	Stefan Thon	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02.04.	Gebühroptimierung im sozialrechtlichen Mandat	Bettina Schmidt	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.04.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
06.04.	Aktuelle Probleme im Sorge- und Umgangsrecht	Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.04.	Aktuelle Rechtsentwicklung im Familienrecht - insbesondere Versorgungsausgleich, Verfahrensrecht und Güterrecht	Heike Hennemann	Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV www.cp-bonn.de
06.04.	Betriebsübergang Rechtsprechungsübersicht	Prof. Rolf Haase Markus W. Gülpen	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.04.	Handelsrecht und Handelsregister - Vorbereitung auf Prüfung - Rechtsanwalt und Notar-Bereich	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
06.04.	Kurzseminar zum Urlaubsrecht - Aktuell -	Dr. Peter Meier	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.04.	Themenabend "Keine Sorge vor gemeinsamer Sorge!" Druck nehmen - Neugier stärken	Jutta Lack-Strecker Hermann Vitt Dr. Cornelia Holldorf	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
07. - 08.04.	Korruptionsprävention im Rathaus	Dr. Rainer Frank Friedrich Apostel u.a.	Deutsches Institut für Urbanistik www.difu.de
07.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des KG zum Presserecht	Katrin-Elena Schönberg	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.04.	2. Deutscher Seniorenrechtstag	Dr. Gudrun Doering-Striening, Claus Dörr u.a.	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.04.	Aktuelle Rechtsprechung in Kündigungsschutzsachen	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.04.	Besonderheiten im Versicherungsprozess: Prozessuale Fragen, Beweisführung, Beweismittel	Petra Schaps-Hardt	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.04.	Das neue Beamtendisziplinarrecht in der Praxis - Ausgewählte Probleme des materiellen und formellen Disziplinarrechts	Dr. Hellmuth Müller	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
08.04.	Vermögensdelikte durch Ärzte	Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.04. - 24.06.	Legal English für die Notarpraxis	Dr. William Bondar	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

08.04./ 09.04.	RVG - Kompakt	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
09.04.	Die Grundlagen des Aufenthaltsrechts	Franziska Nedelmann	RAV e.V. www.rav.de
13.04.	BAV-Mitgliederversammlung	Edith Kindermann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
13.04.	Aktuelles aus dem Handelsregister 2011	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
13.04.	Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
13.04.	Stammtisch der Familienanwälte im Café Brel		Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV familienanwaelte-dav.de
14.04.	Der neue Umwandlungssteuererlass in Aussicht	Andreas Benecke	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts www.vereinfoerderungbilanzund- steuerrecht.de
14.04.	Grundbuchworkshop Teil II	Horst Krellmann	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15.04.	Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz	Prof. Dr. Christoph Uhländer Thomas Waza	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.04.	Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis	Susanne Pfuhlmann-Riggert	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und Owi-Recht	Klemens Schaaf	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
27.04.	Die Patientenverfügung in der juristischen und medizinischen Praxis in Kooperation mit der Ärztekammer Berlin	Matthias Winkler Prof. Dr. med. Jeanne Nicklas-Faust	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
27.04.	Supervision für Mediatorinnen/Mediatoren	Waltraud Simon-Dengler Dr. Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
29.04.	Die GmbH nach dem MoMiG	Andreas Kersten	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
03.05.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
04. - 05.05.	Immobilienvollstreckung (Zwangsvorversteigerung, Teilungsversteigerung und Zwangsverwaltung)	Stefan Geiselmann	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
04.05.	Grundzüge der Auslandsentsendung Rechtsprechungsübersicht	Jörg Hennig Reinhold Kopp	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.05.	Stammtisch der Familienanwälte im Café Brel		AK Familienrecht im DAV familienanwaelte-dav.de
05.05.	Die Ergänzung des Entstrickungstatbestands durch das Jahressteuergesetz 2010 (§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG)	Prof. Dr. Andreas Musil	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts www.vereinfoerderungbilanzund- steuerrecht.de
06.05.	Update Gesellschaftsrecht Schwerpunkte: GmbH und GmbH & Co. KG	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.05.	Aktuelles zum Sozialhilferegress im Erbrecht	Thomas Littig	DAI www.anwaltsinstitut.de

Inserate

Fachanwalt für Arbeitsrecht

mit langjähriger Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm (größere Unternehmen) sucht (zunächst) Bürogemeinschaft in wirtschaftsrechtlicher Kanzlei mit Bedarf für arbeitgeberseitiges Kollektiv-/Individual-Arbeitsrecht. Ein gemeinsamer Außenauftritt ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei am Kurfürstendamm sucht

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

auf freiberuflicher Basis zur Verstärkung unserer Schwerpunkte Zivilrecht und Medizinrecht.

Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Anmietung eines Büroraumes sowie Mitnutzung der gesamten Infrastruktur möglich.

Kontakt per E-Mail an kanzlei-kudamm@web.de

Angesehene auf dem Gebiet des Immobilienrechts tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-City (Wilmersdorf) mit repräsentativen Büroräumen sucht

Fachanwalt/Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

mit eigenem Mandantenstamm zwecks Erweiterung der Sozietät bzw. Bürogemeinschaft. Genügende Infrastruktur vorhanden, Personal kann eingebracht werden.

Anschreiben bitte unter **Chiffre AW 3/2011-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei mit Notariat in Mitte aus Altersgründen zu verkaufen..

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kurfürstendamm 212 / Uhlandstraße

Anwalts- und Notariatskanzlei bietet ab sofort zwei, ggf. drei Kanzleiräume (ca. 50-60 qm), einschl. Mitbenutzung der All-gemeinflächen und ggf. Besprechungszimmer im erstklassigen Altbaubüro in **Bürogemeinschaft**.

Tel.: (030) 882 72 51

freiberglaw@aol.com

Kanzlei mit Notariat

in Charlottenburg aus Altersgründen in repräsentativen, günstigen Räumen (10,50 EUR/qm) zu veräußern.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berlin-Nikolassee, Jugendstilhaus, Bürofläche, 3 Räume, 51 qm; 500,00 € + NK + MWSt zu vermieten.
Tel. (030) 810 54 790

Erbrechtler in Berlin gesucht

Spezialisierte Kanzlei mit Notariat in Berlin-Steglitz sucht zur Verstärkung eine(n) Erbrechtler/in. Erfolgreiches Bestehen des FA-Lehrganges wäre vorteilhaft, am besten bereits das Vorliegen der Fachanwaltszulassung. Bei Eignung bekommt der Bewerber/die Bewerberin die Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sozietät. Die Bereitschaft zur Einarbeitung in steuerrechtliche, insbesondere erbschaftssteuerliche Zusammenhänge ist notwendig.

Bewerbung bitte an:

Erbrechtskanzlei J. Schulte

Schloßstr. 26, 12163 Berlin, Telefon (030) 852 09 66

E-Mail: erbrechtsexperte@googlemail.com

1 Arbeitszimmer in Mitte (Nähe Friedrichstr.)

Kanzlei für Medien-/Wirtschaftsrecht in Mitte (Tor-/ Friedrichstr.) bietet 1 schönes Zimmer mit Stuck, Dielen etc. für Untermiete / Bürogemeinschaft und bei beidseitigem Interesse auch Sozietätsweiterung. Mitnutzung von Möbeln, Technik, Sekretariat etc. optional und nach Vereinbarung möglich.

Tel: (030) 28 88 42 30 kanzlei@erdmann-zacharias.de

Rechtanwalt und Notar, der sein Notaramt noch in diesem Jahr wegen Erreichung der Altersgrenze zurückgeben muss, **sucht jungen Notarkollegen** zur Hilfe der Abwicklung und gegebenenfalls Weiterführung mit Schwerpunkt im Immobilienrecht .

Räumlichkeiten am Kurfürstendamm - unmittelbar in der City - ect. vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin, Notarin und Mediatorin
sucht zwei repräsentative Büroräume
in Bürogemeinschaft in der West-City unter Mitbenutzung von Gemeinschaftsfläche.

Kontakt an anwalt@jutta-hohmann.de

RA, 19 Jahre Berufserfahrung,
Zivil-, Transport-, Insolvenzrecht sucht Zusammenarbeit in Form der **freien Mitarbeit**.

kanzlei.nicol@gmx.de

Kanzleiräume in Neukölln zu verpachten

Komplett eingerichtete, alteingesessene Anwaltskanzlei
- zum Betrieb auch durch mehrere Kollegen -
in Berlin-Neukölln, direkt am U-Bahnhof Leinestraße, im Erdgeschoss gelegen, günstig ab April 2011 zu verpachten.

Rückfragen unter
Telefon 09131/940860 und Handy 0173/2318005

Rein **arbeitsrechtlich** ausgerichtete Berliner Einzelkanzlei sucht

Unterstützung durch eine/n junge/n, selbstständige/n Kollegen/Kollegin

(mind. zwei Jahre Berufserfahrung,
gern Fachanwalt/Fachanwältin ArbR)

in freier Mitarbeit speziell im Bereich kollektives Arbeitsrecht.

Spätere Anstellung/Partnerschaft oder Übernahme der Kanzlei denkbar.

Um eine **aussagefähige** Bewerbung wird gebeten.

Bewerbungen/Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 3/2011-5**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei in Teltow

sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur gemeinsamen
Berufsausübung in Bürogemeinschaft, bevorzugt
Schwerpunkte Familienrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht.

Anfragen bitte an: RA.F.Fromm@arcor.de

Biete im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes
eingetragene Wort-/Bildmarke für berufsbezogene
Informationen an (ideal für Schwerpunkt Verkehrsrecht):

RA Landgrebe, PF 35, 36212 Nentershausen

Wir verstehen nichts vom Familienrecht.

Dafür sind wir spezialisiert auf Verteidigung beim Vorwurf des
sexuellen Missbrauchs.

Wird Ihr Mandant beschuldigt, die Kinder missbraucht zu haben, ist rasche strafrechtliche Intervention geboten. Lassen Sie uns auf diesem sensiblen Terrain synergetisch zusammenarbeiten und nutzen Sie unsere 13-jährige Kompetenz in Sexualstrafverfahren.



RECHTSANWÄLTE • FACHANWALT F. STRAFRECHT

CLAUS PINKERNEIL

KURFÜRSTENDAMM 97- 98, 10709 BERLIN

T: (030) 31 00 40 80

www.sexualstrafrecht.com

Kanzlei am Rathaus Steglitz

mit Schwerpunkten im Mietrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht bietet RA/in, Notar/in, Steuerberater/in in Bürogemeinschaft **1 Zimmer 20 qm** in repräsentativem Altbau. Büroinfrastruktur auf Wunsch mitnutzbar.

Telefon (030) 77 11 22 6

Wir sind eine expandierende ausschließlich auf das Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei.

Zur Verstärkung unserer Boutique suchen wir eine(n)

leistungsstarke(n) Partner(in)

im Bereich des Immobilienrechts. Repräsentative Räumlichkeiten und starke Mandantenstämme der bestehenden Partner sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Syndikusanwältin- Bankjuristin in ungekündigter Stellung

bietet freie Mitarbeit in gut situierter Kanzlei. Vorzugweise im Südwesten Berlins. Arbeitsumfang ca. 10-16 Stunden pro Woche. Interessenschwerpunkte: Mietrecht, WEG- Recht, Immobilienrecht, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und Bankrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar a.D.

übernimmt Urlaubsvertretungen etc.

w.g.boehm@gmx.de

Büroraum in Pankow-Niederschönhausen

in verkehrsgünstiger Lage (ca. 25 qm zzgl. anteilige Sekretariatsnutzung) an Kollegen/Kollegin zur Untermiete frei.

Kontakt: **Tel.: 030/916 11 375**

Verschiedene Arbeitszimmer

in ausgesprochen repräsentativer Praxis, in einem wunderschönen Altbau, unmittelbar in der City am Kurfürstendamm zwischen Uhland- und Joachimstaler Straße, sind ab sofort frei. Infrastruktur mit moderner Technik ist gegeben; Sekretariatsdienste werden angeboten.

Telefon: 0172 3017890

Wir sind eine ausschließlich auf das Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei. Zur Verstärkung suchen wir eine(n) hochmotivierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Erfahrung und Kenntnissen im Miet-, WEG- und Maklerrecht. Sie sollten teamfähig sein, selbstständig arbeiten können, eine hohe Einsatzbereitschaft und ein sicheres Auftreten haben. Ihre Bewerbungsunterlagen mit Gehaltswunsch schicken Sie uns bitte per email.

AKD DITTERT, SÜDHOFF & Partner,
Kurfürstendamm 31, 10719 Berlin,
email: klaus.dittert@akd-law.de

Büroräume in Berlin-Wilmersdorf

Biete in Bürogemeinschaft einen oder zwei repräsentative Büroräume in besser Lage der City-West an (Ludwigkirchplatz 2). Die hellen Räumlichkeiten verfügen jeweils über einen eigenständigen Telefon- und Internetanschluss. Gerne wird auch die wechselseitige logistische Unterstützung (z.B. Urlaubsvertretung) gewährt. Der Mietzins ist Verhandlungssache. **Tel.: 0178 7278482 / info@ra-volkenborn.de**

Repräsentativ und Prächtig * Topfläche in Toplage * Erstbezug nach Sanierung

Kurfürstendamm 72 - Wunderschöner Stuckaltbau mit stilvoller Ausstattung und attraktivem Entrée. Lichtdurchflutete 5 Zi. verteilt auf 206,50 m². Lift, 2 Balkone, ZH, Parkett, EBK, Abstellraum/Archiv, 2 WC's etc.
3.293,68 € (WM zzgl. MwSt).

**Berimo GmbH Tel.: 030/31990570
E-Mail: info@immohold-ag.de**

Steuerberater sucht neues Tätigkeitsfeld.

Mobil: 0151 - 423 39 263

Möbliertes Rechtsanwaltszimmer Nähe KADEWE zu vermieten

In Bürogemeinschaft ist ein voll möbliertes Zimmer an eine RA'in/ RA ab dem 15.02.2011 zu vermieten. Die Kanzlei ist in unmittelbarer Nähe zum Kurfürstendamm Höhe KADEWE gelegen.

Es handelt sich um ein Alt-Berliner Zimmer; ausgestattet mit Original-Parkett, Stuck sowie Doppelkastenfenster. Das Büro hat eine Größe von ca.15 m² und ist voll möbliert; die (Mit-)Benutzung der Küche und WC sind selbstverständlich.

Die Miete beträgt 700,00 € incl. aller Betriebskosten.

Für einen Besichtigungstermin wenden Sie sich bitte an meine Berliner RA-Kanzlei:

**Rechtsanwalt Karsten Reichelt,
Keithstraße 5, 10787 Berlin, Telefon 030/30104500**

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Pensionierter Volljurist bietet Mitarbeit an.

Funk 0157-8451 2883

Bürogemeinschaft sucht Nachfolger

für demnächst ausscheidenden **Anwaltsnotar** in 10785 Berlin-Tiergarten, gepflegter Altbau, sehr geeignete Räume, eingespieltes Team.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2011-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berlin-Charlottenburg (Savignyplatz)

Rechtsanwalt bietet, hellen, ruhigen, ca. 25 qm großen Kanzleiraum für Rechtsanwälte bzw. Steuerberater an. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich. Einzelheiten gerne in einem persönlichen Gespräch.

Rechtsanwalt Enrico Schnappauf
Kantstraße 150, 10623 Berlin (gegenüber Stilwerk)
Tel.: (030) 315 90 72-0 · Fax: (030) 315 90 72-22

Anwaltskanzlei bietet

sympathischem Berufsträger/-trägerin

frisch renovierten Büroraum + Infrastruktur im Herzen von Steglitz in sehr verkehrsgünstiger Lage.

Wir sind eine kleinere, zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Neigung zum Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht. Eine nette Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig, eine spätere Partnerschaft könnten wir uns gut vorstellen.

Kontakt: die-schoene-kanzlei@gmx.de

Suchen RA/RAin mit ausgeprägtem Interesse für Arbeits- und Sozialrecht in Anstellung zur Übernahme/Fortführung eines entsprechenden Dezernates per 1. April 2011. Auftreten und Belastbarkeit sind wichtiger als gute Examina, gerne Berufsanfänger.

Zuschriften an:
Tüxen · Schaefer · Hadlich
Rechtsanwälte
Oberspreestr. 182, 12557 Berlin,
kontakt@tuxen-rae.de, Tel. (030) 536 99 444

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Fachanwalt für Arbeitsrecht

mit langjähriger Berufserfahrung, Mandantenstamm und eigenem Personal, Datev-Mitglied, **sucht Bürogemeinschaft** und fachliche Zusammenarbeit.

Rechtsanwalt Andreas Buschmann
www.anderfuhr-buschmann.de – Tel. 030/44 71 05-0

TOP-LAGE Kurfürstendamm

Ab sofort bieten wir zwei repräsentative Büroräume (23 qm und 14 qm) inklusive Mitnutzung des Konferenzraumes zur Untervermietung an RA/RA'in an. Perspektivisch wäre eine Zusammenarbeit wünschenswert.

Ansprechpartner: RA Gerhard Richter
Kanzlei Richter & Witt,
Telefon (030) 88 67 96 35

Büroraum in Berlin-Charlottenburg ab sofort

Rechtsanwältin bietet hellen repräsentativen ca. 25 m² großen Kanzleiraum nahe Ku'damm (Olivaer Platz). Sekretariatsplatz vorhanden. Freie Mitarbeit erwünscht.

Tel.: 030/310-18990 – a.lewin@rainco.de

Arbeitgeber mit hohem EQ und jeder Menge Arbeit von RAin, derzeit angestellt, gesucht.

Biete in Kürze einen Fachanwaltstitel für Miet- u. WohnungseigentumsR, sowie über ein Jahrzehnt Berufserfahrung.

Bitte melden Sie sich unter Stellenangebot_2011@web.de

Helle, sonnige 2 1/2-Zimmer-Wohnung, 1. OG, 89 qm, in Berlin-Marienfelde, ruhige Lage, Nähe Hildburghäuser Str., direkt vom Eigentümer zu verkaufen.

Die Wohnung ist bezugsfrei und vollständig renoviert. Balkon, Bad mit Fenster, Einbauküche mit Geräten, Wohnräume Laminat. Parkplatz vorhanden..

Preis: VB 175.000,-- EUR

Anfragen und Besichtigungstermin unter **Chiffre AW 3-2011-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt (m/w)

mit Schwerpunkt Mietrecht / Strafrecht / Zivilrecht als freier Mitarbeiter oder für Angestelltenverhältnis ab sofort in Vollzeit gesucht.

Fachanwalt für Mietrecht oder Fachanwaltskurs von Vorteil.

Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail z. H. Frau Weber an info@szup.de oder per Post an

Schließer Zab & Partner, z. H. Frau Weber,
Bahnhofstraße 11, 12555 Berlin.

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.SZuP.de

Repräsentative Büroräume am Kurfürstendamm

3 nette Kollegen, Rechtsanwälte und Notare, am Kurfürstendamm (Nähe Lehniner Platz, 4. OG) bieten in Bürogemeinschaft ein großes Anwaltszimmer mit spektakulärem Blick über den Kurfürstendamm, zwei Sekretariatsräume sowie einen großen repräsentativen Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung ab Mai 2011. Gegenseitige Vertretung wünschenswert.

berlin@rechtsanwalt-fietz.de

RA (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht), **Notar** und **Mediator bietet Kollegin/Kollegen** mit eigenem Mandantenstamm ab dem 01.06.2011 **Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft** in modernen Räumen (Nähe Adenauer Platz).

www.uwescharnhorst.de

Tel. (030) 882 49 31

Berliner Anwaltsblatt Heft für Heft **16.200 Exemplare**

Anzeigen:

CB-Verlag Carl Boldt · ☎ (030) 833 70 87 · E-Mail cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor den
**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Anwalt für Terminsvertretungen in München gesucht?

Ich übernehme gerne Termine am **OLG**,
den **LGs München I und II**, den **Amtsgerichten**
in diesen Zuständigkeitsbereichen **sowie am VG**

RA Robert Rieck • Brienner Str. 48 • 80333 München
Tel. 089 / 5203 3513 • Fax 089 / 5203 3514
E-Mail: ra@robert-rieck.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg
Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR

Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

**Terminsvertretungen Berlin u. Brandenburg, sämtliche Gerichte
Anwaltssozietät Kröger & Tillmann GbR**

Berlin (Charlottenburg) Hohen Neuendorf (OHV)
Kaiserin-Augusta-Allee 86, 10589 Berlin Ottostr. 5, 16562 Bergfelde
Tel.: 030 - 43 72 99 23 Tel.: 03303 - 40 76 55
Mail: kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

**Wir übernehmen Terminsvertretungen
in Brandenburg an der Havel bei dem
dortigen Amtsgericht, dem Arbeitsgericht sowie dem
Brandenburgischen Oberlandesgericht.**

**BTR Mecklenburg & Kollegen
Rechtsanwälte**



Dr. Christian Sieg'l

Wirtschaftsrecht · privates Baurecht · Anwaltschaftung · Fachanwalt für Arbeitsrecht

Berlin · Brandenburg · Frankfurt am Main · Stuttgart · München

Lindenstr. 23, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 5231-0 · Fax (03381) 5231-52

www.btr-mecklenburg.de

brb@btr-mecklenburg.de

» Ich habe mich
für ra-micro
entschieden,
weil ich heute
schon an
morgen denke «

RA Ralf Bartmeier
*Kanzlei Dr. Heller, Epe & Partner,
Olpe*

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Eine von 74 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat Januar 2011.

 **Infoline**
0800 726 42 76

www.ra-micro.de

